

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ich habe zur 25. Sitzung der Gemeindevertretung am 06.02.2020 um 19:30 Uhr in das Rathaus, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, Egelsbach, Raum 25 eingeladen.

Tagesordnung

1. **Mitteilungen**
- 1.1 des Vorsitzenden
- 1.2 des Gemeindevorstandes
2. **Anfragen an den Gemeindevorstand**
3. **Aktuelle Fragen aus der Gemeindevertretung**
4. **Jugendparlament** (VL-1/2020)
5. **Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tierherberge Egelsbach“ Beschluss über das weitere Verfahren** (VL-8/2020)
6. **Allgemeine Anträge der Fraktionen**
- 6.1 WGE-Fraktion
- 6.1.1 Antrag 2019-02 der WGE-Fraktion vom 27.10.2019 betr.: "Info-Faltblätter zur Natur in Egelsbach"
7. **Haushalt 2020**
- 7.1 1. Änderung zum Haushaltsplanentwurf 2020 (VL-3/2020)
- 7.2 Anträge der Fraktionen zum Haushalt
8. **Haushaltsreden der Fraktionen**
9. **Haushalt 2020 - Beschlussfassung über den Gesamthaushalt**
- 9.1 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2020
- 9.2 Verabschiedung des Haushaltsplanes mit Ergebnis- und Finanzhaushalt 2020
- 9.3 Verabschiedung des Haushaltssicherungskonzeptes 2020
- 9.4 Verabschiedung des Investitionsprogrammes 2020
- 9.5 Verabschiedung des Stellenplanes 2020
10. **Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020** (VL-9/2020)

Nichtöffentlicher Teil:

Für die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung werden folgende Tagesordnungspunkte vorgeschlagen:

1. **Auftragsvergabe Reinigungsleistungen (Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung) gemeindeeigener Liegenschaften** (VL-2/2020)
2. **Zulassung Abschlussbetriebsplan Westgrube** (VL-4/2020)
3. **Verlängerung Rahmenbetriebsplan** (VL-5/2020)

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 4. | Neubaugebiet Leimenkaute: Verkauf der gemeindlichen Grundstücke Flurstück 542, 544, 550 und 551 nach Beendigung des Bieterverfahrens | (VL-6/2020) |
| 5. | Ankauf Sozialwohnungen Kurt-Schumacher-Ring 20-22 | (VL-7/2020) |

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Joachim Jaxt

Vorstehende Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 06.02.2020 wird vom 20.12.2019 bis einschließl. 06.02.2020 ausgehängt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-1/2020

Bürgerdienste
FD Familie & Soziales

Datum: 10.12.2019

1. Sozial- und Kulturausschuss	23.01.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2020
3. Gemeindevertretung	06.02.2020

Jugendparlament

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

1. Im Laufe des Jahres 2020 sollen alle Wege beschritten werden, um eine Jugendvertretung zu installieren.
2. Die Neufassung einer Geschäftsordnung wird der Gemeindevertretung vorgelegt.
3. Die Begleitung des Prozesses folgt über den Verein für Jugendsozialarbeit und Kulturförderung Rhein-Main e.V.
4. Der Verein für Jugendsozialarbeit und Kulturförderung Rhein-Main e.V. erhält eine Personalkostenförderung von 10.000,- EUR. Der Betrag wird im Haushalt 2020 zur Verfügung gestellt.
5. Ziel ist die Durchführung von Wahlen für die Jugendvertretung im 4. Quartal 2020.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Erläuterungen:

Im Mai 2019 traf sich zum ersten Mal, initiiert durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, ein Kreis interessierter Jugendlicher, Vertreter der Verwaltung, der Gemeindevertretung, begleitet von Fachpersonal des Kreises und Vertretern des Vereines für Jugendsozialarbeit und Kulturförderung Rhein-Main e.V. Die interessierten Jugendlichen haben einen Entwurf für eine neue Satzung über das Jugendparlament der Gemeinde Egelsbach vorgelegt. Im Laufe des Jahres 2020 sollen die Vorbereitungen zur Wahl getroffen werden. Der Prozess muss pädagogisch begleitet werden und dies soll durch den mit Jugendarbeit in Egelsbach beauftragten Verein für Jugendsozialarbeit und Kulturförderung Rhein-Main e.V. geschehen. Die Gemeindevertretung wird voraussichtlich in der 2. Sitzungsperiode 2020 einen Beschlussvorschlag zur neuen Geschäftsordnung Satzung der Jugendvertretung erhalten. Geklärt werden muss das notwendige Wahlverfahren, Kandidatinnen und Kandidaten müssen gefunden werden, Veranstaltungen für die Jugendlichen zum Thema müssen stattfinden.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 03.12.2019 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-8/2020

Sicherheit & Ordnung

FD Ortsentwicklung

Datum: 16.12.2019

1. Bau- und Umweltausschuss	21.01.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2020
3. Gemeindevertretung	06.02.2020

Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tierherberge Egelsbach“ Beschluss über das weitere Verfahren

Anlage(n):

- (1) Tierherberge Egelsbach, Planinhalte mit Ausrichtung auf gemeindliche Interessen

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

- Der Betreiberverein Tier-Rettungs-Dienst-Frankfurt e.V. (Tierherberge) resp. der Vorhabenträger Hessische Flugplatz Gesellschaft (HFG) wird aufgefordert, die Vorhabensplanung so zu verändern, dass ein Verfahrensweg ohne Änderung des RegFNP möglich ist.

Alternativ:

- Die Gemeinde ist daran interessiert, den Standort der Tierherberge als einen Anker für Erholungssuchende im westlichen Ortsbereich zu etablieren und der Einrichtung die Funktion des gemeindlichen Tierheimes zuzuweisen.
- Die Verwaltung wird aufgefordert, beim Regionalverband FrankfurtRheinMain einen Antrag zur Änderung des RegFNP einzureichen, um die Übereinstimmung der übergeordneten Planung mit den Zielen der örtlichen Bebauungsplanung herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Erläuterungen:

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Tierherberge“ umfasst einen Geltungsbereich von ca. 0,8 ha. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 17.06.2019 bis 19.07.2019 durchgeführt. Die Beteiligung der TöB erfolgte gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 11.6.2019

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen der TöB wurden in der Zwischenzeit geprüft. Mit den maßgeblichen Einwendern wurden mehrere Gespräche geführt, in denen sich Sachverhalte klären ließen und am 30.10.2019 haben Gemeindeverwaltung, Vorhabenträger und Betreiberverein gemeinsam die in folgender beschriebene Sachlage festgestellt:

	Inhalt der Stellungnahmen	Beabsichtigter Umgang damit
1	- Waldrand wird geschädigt. - Baulichkeiten erhöhen das Risiko.	- Umbau des Waldrandes angestrebt, um Anfälligkeit und Risiko zu mindern. (Alternativ: Übernahme des Schadensrisikos auf Vereinsseite?)
2	Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes nicht zulässig.	Zulässigkeit der Zufahrt im Landschaftsschutzgebiet wurde bereits im Zuge eines früheren Verfahrens bejaht, andere Flächen sind nicht betroffen.
3	Inanspruchnahme einer ausgewiesenen Ausgleichsfläche vermeiden.	Die tatsächliche Ausgleichsfläche wird durch das Vorhaben nicht tangiert.
4	Nähe zu Risikoanlage in Gewerbebetrieb gegeben.	Vorhaben und Anlage haben ausreichenden Abstand zueinander.
5	Lärmschutz gegenüber Erzhäusern nötig.	Bewährte Wegeführung aufrecht erhalten (Seit Hunde von Passanten abgeschirmt wurden, sind Beschwerden nicht mehr auffällig.)
6	Altarm des Hegbaches mit 10 Meter Abstand berücksichtigen.	Bereits in die Vorhabenplanung integriert.
7	Vorschlag zur Dachbegrünung	Bauweise lässt aus statischen und wirtschaftlichen Gründen keine Dachbegrünung zu.
8	Anlagen der öffentlichen Erschließung sind vorhanden.	Die Ertüchtigung öffentlicher Anlagen (Straße, Kanal) ist entbehrlich.

Es bleibt folgender Klärungsbedarf:

9	Die Entwicklung des Vorhabens aus dem RegFNP ist nicht gegeben. Der RegFNP ist zu ändern, wenn das Vorhaben die Darstellungsgrenze von 0,5 ha überschreitet.	
---	---	--

Die mangelnde Übereinstimmung der bisher verfolgten Bebauungsplanung mit den übergeordneten Zielen des RegFNP erzwingt daher eine Weichenstellung, die mit den alternativen Beschlussvorschlägen zur Entscheidung vorgelegt wird.

Der Betreiberverein ist willens, sich den Anforderungen zu stellen, die sich aus der Haltung der Gemeinde ergeben. Für eine erneute und kostenträchtige Anpassung der Vorhabensplanung resp. Reduzierung des Vorhabens von 0,8 ha auf 0,5 ha wird aber um eine Entscheidung des Gremiums gebeten, das für die gemeindliche Bauleitplanung zuständig ist. Eine solche ist ohnehin erforderlich, wenn die Änderung des RegFNP beantragt werden soll.

Abgesehen von Möglichkeiten der Flächenreduzierung, die der Betreiberverein hinsichtlich des eigenen Bedarfs in Betracht zieht, geht es dabei um Planinhalte, die auf Wünsche von gemeindlicher Seite zurückgeführt werden. Letzteres ist zutreffend für die eher üppig angelegte Stellplatzanlage (siehe zu 3), für die Dimensionierung des Cafés mit Terrasse und Spielplatz (siehe zu 2) und die Option, die Funktion des gemeindlichen Tierheims übernehmen zu können (siehe zu 1). An anderer Stelle wird darüber hinaus zu klären sein, ob ggf. Vorhabenteile wie der naturschutzrechtliche Ausgleich oder die eingezäunte Hundespielwiese aus der Berechnung herausfallen dürfen.

Zu 1) Das Hauptgebäude im Norden soll mit einem Obergeschoss ausgestattet werden, in dem (neben einer Wohnung für Aufsichtspersonal) das gemeindliche Tierheim Platz finden kann. Letzteres besteht aus vier Räumen von jeweils ca. 9,0 qm, denen 6,6 qm Auslauf zugeordnet werden, sowie einem Versorgungsraum (Lager, Zubereitung von Nahrung etc.) und Flur. Die Räume haben keinen Nutzen für den Betreiberverein, wenn weiterhin das Tierheim in Dreieich Kooperationspartner der Gemeinde bleibt.

Zu 2) Café, Terrasse und Spielplatz sind gegenüber dem vereinseigenen Bedarf überdimensioniert. Im Interesse des Betreibervereins ist es, eine vereinsintern nutzbare Einrichtung zu haben, in der die anwesenden Personen Essen und Getränke zu sich nehmen können und die gleichzeitig ausreichend groß bemessen ist, um Seminarveranstaltungen mit bis zu 30 Personen durchführen zu können.

Zu 3) Die Stellplatzanlage ist gegenüber dem vereinseigenen Bedarf überdimensioniert. Nach Auskunft des Betreibervereins sind im Normalbetrieb und unter Berücksichtigung von bis zu 100 Hunden und ihren „Gassigehern“ nicht mehr als 65 Personen vor Ort. Viele von ihnen kommen mit dem Rad; Seminarbesucher gern auch in Fahrgemeinschaften.

Die Stellplatzsatzung lässt sich mangels passenden Falls nicht anwenden. Vielmehr braucht es eine spezifische Ermittlung des Stellplatzbedarfes, für die sehr spezielle Einrichtung. Unter dem Vorbehalt der späteren Präzisierung auf geeigneterer Grundlage wird eingeschätzt, dass 15-20 PKW- und 40 Fahrradstellplätze vorgehalten werden sollten.

Die beteiligten Fachleute haben in den bisher geführten Gesprächen den Eindruck gewonnen, dass für die Bebauungsplanung „Tierherberge“ ein zügiger Verfahrensweg erwartet werden darf, wenn das Projekt auf 0,5 ha reduziert wird und damit eine Größenordnung erreicht ist, die unter die Darstellungsgrenze des RegFNP fällt. Für den anderen Fall wird eingeschätzt, dass das Verfahren zur Änderung des RegFNP nicht ohne inhaltliche Widerstände auskommen wird und eine merkliche Verlängerung des Verfahrensweges bedeutet.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 19.11.2019 zugestimmt.

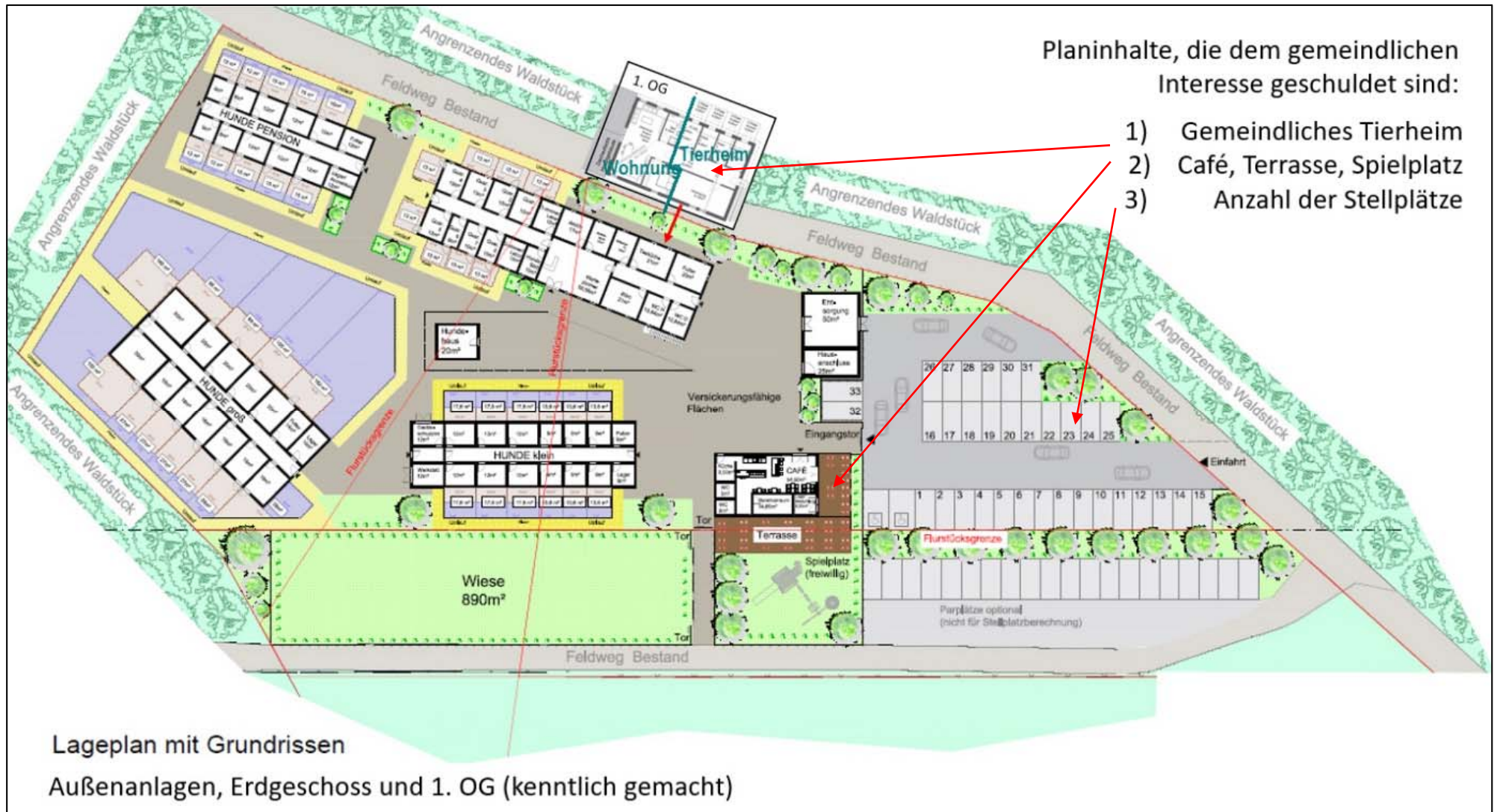
Der Gemeindevorstand hat für PUNKT 1 abgestimmt.

Anlage

Tierherberge Egelsbach, Planinhalte mit Ausrichtung auf gemeindliche Interessen

Darstellung 1:

Grundlage der bisher verfolgten Bebauungsplanung mit Hinweis auf besondere Planinhalte



An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Hans-Joachim Jaxt
Wolfsgartenstraße 58a

63329 Egelsbach

Antrag	2019-02
Datum	27.10.2019
Thema	Info-Faltblätter zur Natur in Egelsbach
Ausschuss	BUA / HFA

Sehr geehrter Herr Jaxt,

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird gebeten Informationen zur Egelsbacher Natur mittels Faltblätter aufzulegen bzw. auflegen zu lassen und der Egelsbacher Bevölkerung und an Egelsbach Interessierte kostenlos auszulegen.

Wir schlagen vor, zunächst Faltblätter für folgende Bereiche aufzulegen:

- westlich der Bahn,
- eines nördlich der Bebauung Brühl/Leimenkaute und ein weiteres
- östlich der ehemaligen B3.

Sinnvoll wäre es auch, Wege mit aufzunehmen, die sich außerhalb der Egelsbacher Gemarkung befinden.

Ein entsprechendes Faltblatt der Stadt Langen haben wir als Muster beigefügt.

Begründung:

Auch Egelsbach`s Natur hat einiges zu bieten, die es Wert ist den Egelsbacherinnen und Egelsbachern (insbesondere Neubürgerinnen und Neubürgern) und an Egelsbach Interessierten, bekannt gemacht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Müller
Fraktionsvorsitzender

Anlage

Auf den Wegen bleiben

In einem Ballungsgebiet wie der Rhein-Main-Region haben Wiesen, Äcker oder Streuobstflächen eine wichtige ökologische und klimatische Bedeutung. Der Wunsch nach Neubaugebieten, Verkehrswegen und Freizeitaktivitäten führt jedoch oft zu Konflikten, weil Natur und Landschaft zunehmend zurückgedrängt werden.

Die Langener Südgemarkung steht komplett als Natur- und Landschaftsschutzgebiet sowie als Flora-Fauna-Habitat unter besonderem Schutz. Die Wiesenlandschaft beherbergt seltene Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten und Pflanzen.



Braunkehlchen



Ameisenbläuling

Damit diese Naturräume erhalten bleiben, ist es wichtig, nur die offiziellen Wege zu nutzen und nicht querfeldein zu laufen. So schonen Sie die Natur und helfen mit, dass die Feuchtwiesen auch in Zukunft als wertvoller Lebensraum für unsere Tier- und Pflanzenwelt die attraktive Landschaft in Langen bereichern.



Herchwiese

Kontakt

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie weitere Informationen? Bitte wenden Sie sich an uns:

Stadt Langen - Der Magistrat

Rathaus, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen

Umwelt und Mobilität

Telefon: 06103 203-391

E-Mail: umwelt@langen.de

Internet: www.umwelt-langen.de

Kreis Offenbach - Der Kreisausschuss

Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach

Untere Naturschutzbehörde

Telefon: 06074 8180-4106

E-Mail: umwelt@kreis-offenbach.de

Internet: www.kreis-offenbach.de



Orchidee Kammereckswiese



Sumpfdotterblume

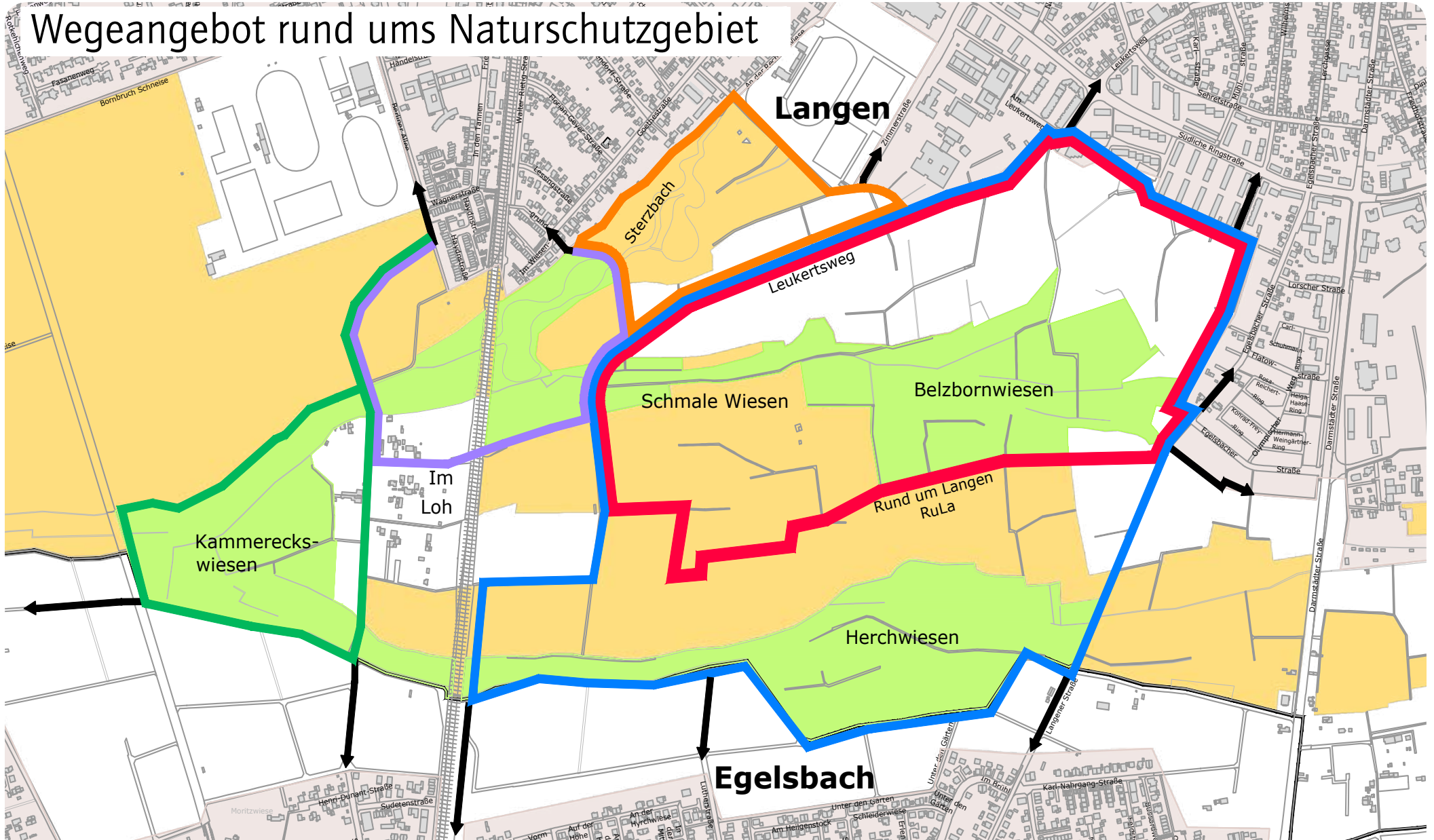


Kammereckswiese





Naturschutzgebiet Kammereckswiesen, Herchwiesen,
Schmale Wiesen und Belzbornwiesen Langen




Wegeangebot rund ums Naturschutzgebiet





Legende

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturschutzgebiet

Rundwege

-  1,3 km kleine Runde
-  1,6 km kleine Runde
-  2,3 km mittlere Runde

-  3,5 km mittelgroße Runde
-  4,5 km große Runde

Bitte bleiben Sie auf den Wegen und leinen Sie Ihren Hund an.



GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-3/2020

Finanzen & Innere Dienste

FD Finanzen

Datum: 10.12.2019

1. Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2020
2. Gemeindevertretung	06.02.2020

1. Änderung zum Haushaltsplanentwurf 2020

Anlage(n):

- (1) Übersicht der Änderungen der Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt, sowie weitere Änderungen im Haushaltsplan 2020
- (2) Finanzplanungserlass 2020 mit Ergänzungen
- (3) Planungsdaten Zahlungen KFA 2020

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt:

Die in der Anlage dargestellten Änderungen der Haushaltsansätze im Entwurf des Ergebnis- und Finanzhaushaltes, sowie den weiteren Änderungen im Haushaltsplanentwurf 2020 werden zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Erläuterungen:

Die Anlage "Übersicht der Änderungen der Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt, sowie weitere Änderungen im Haushaltsplan 2020" wird am Sitzungstag ausgehändigt und mündlich erläutert.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 03.12.2019 zugestimmt.

Anlage:

Übersicht der Änderungen der Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie weitere Änderungen im Haushaltsplan 2020

Der Gemeindevorstand beschließt:

Folgenden Änderungen der Haushaltsansätze im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2020 zuzustimmen:

1 Produktbereich 1. Innere Verwaltung

1.1 KST/Sachk. 0102011 / 6450100

Hauptamt/ Aufwand an Versorgungskassen Beamte

Der Ansatz wird von EUR 345.000,00 um EUR 15.000,00 auf EUR 360.000,00 erhöht.

Begründung:

Anpassung der Umlage Versorgungskasse Beamte aufgrund des Vorliegens aktueller Berechnungen. Des Weiteren wird eine Umgliederung vom Konto 6440100 auf das korrekte Sachkonto 6450100 vorgenommen.

1.2 KST/Sachk. 0102021 / 6201000 – 6590000

Personalamt / Personal- und Versorgungsaufwand

Der Ansatz wird von EUR 205.500,00 um EUR 7.000,00 auf EUR 212.500,00 erhöht.

Begründung:

Zusätzliche Personalkosten durch Einstellung eines Auszubildenden (Annahme: Einstellung August 2020). Siehe zusätzliche Stelle im Stellenplan.

1.3 KST/Sachk. 0102082/ 6201000 – 6590000

Amt f. soz. u. öffentl. Einrichtungen / Personal- und Versorgungsaufwand

Der Ansatz wird von EUR 224.600,00 um EUR 9.000,00 auf EUR 233.600,00 erhöht.

Begründung:

Im Zuge der derzeit in Bearbeitung befindlichen Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen steht gemäß Rückmeldung des hierfür beauftragten externen Dienstleisters zur Disposition, dass die Leitung des Fachbereichs 2 (Bürgerdienste) einer höheren Besoldungsgruppe (A14) unterliegt. Zur Einweisung in die Planstelle ist es

zwingend notwendig, anders als bei den tariflich Beschäftigten, diese Stelle im Teil A des Stellenplans vorzuhalten. Hierfür ist es notwendig, die entsprechenden Personal- und Versorgungsaufwendungen zu erhöhen.

1.4 KST/Sachk. 0104015/ 6161000

Hochbau/ Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)

Der Ansatz wird von EUR 180.000,00 um EUR 25.000,00 auf EUR 205.000,00 erhöht.

Begründung:

Der avisierte Vertrag mit der SGE kommt ab 01.01.2020 nicht zustande. Die haushaltswirtschaftliche Rückabwicklung ist somit vorzunehmen. Hierfür werden die Aufwendungen für die Instandhaltung Sportanlage am Berliner Platz erhöht.

1.5 KST/Sachk. 0104026/ 6201000 – 6590000

Bauhof/ Personal- und Versorgungsaufwand

Der Ansatz wird von EUR 1.158.600,00 um EUR 45.000,00 auf EUR 1.203.600,00 erhöht.

Begründung:

Der avisierte Vertrag mit der SGE kommt ab 01.01.2020 nicht zustande. Die haushaltswirtschaftliche Rückabwicklung ist somit vorzunehmen. Hierfür sowie aufgrund der bestehenden Unterbesetzung im Bauhof ist die befristete Einstellung eines Gärtners notwendig.

2 Produktbereich 2. Sicherheit und Ordnung

2.1 KST/Sachk. 0203013/ 6643000

Feuerwehr/ Abschreibungen auf Fuhrpark

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 17.500,00 auf EUR 17.500,00 erhöht.

Begründung :

Die Ausschreibungen bezüglich „Feuerwehr – Drehleiter inkl. Fahrzeug“ sind beendet. Für die Gemeinde Egelsbach soll die Anschaffung voraussichtlich im Mai 2020 mit Kosten in Höhe von ca. EUR 800.000,00 erfolgen. Hierfür wird im Jahr der Anschaffung der anteilige Abschreibungsaufwand erfasst.

3 Produktbereich 6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

3.1 KST/ Sachk. 0604012/ 5421000

Tageseinrichtungen Kinder allgemein/ Zuweisungen für lfd. Zwecke v. Land

Der Ansatz wird von EUR 150.000,00 um EUR 150.000,00 auf EUR 0,00 reduziert.

Begründung:

Die vor Bekanntgabe der aktuellen KFA-Planungsdaten geschätzte Erhöhung der Zuweisungsbeträge wird zugunsten der nun kostenstellengenau möglichen Zuordnung der neuen Daten zurückgenommen und angepasst. Diese werden im Folgenden erläutert.

3.2 KST/ Sachk. 0604022/ 5421000

KITA Bürgerhaus/ Zuweisungen für lfd. Zwecke v. Land

Der Ansatz wird von EUR 205.000,00 um EUR 52.000,00 auf EUR 257.000,00 erhöht.

Begründung:

Auswirkungen der generell erhöhten Zuwachsraten KFA sowie der zusätzlichen Stärkung der Kinderbetreuung aufgrund des Förderprogramms „Starke-Heimat-Hessen“. Diesbezüglich erhöhen sich die Zuschüsse „Grundpauschale gem. § 32 HKJGB“, die anteilig auf die verschiedenen Tageseinrichtungen mit jeweiliger Kostenstelle aufgeteilt werden.

3.3 KST/ Sachk. 0604032/ 5421000

KITA Brühl/ Zuweisungen für lfd. Zwecke v. Land

Der Ansatz wird von EUR 304.000,00 um EUR 88.000,00 auf EUR 392.000,00 erhöht.

Begründung:

Siehe Erläuterung unter Punkt 3.2

3.4 KST/ Sachk. 0604042/ 5421000

KITA Forsthaus/ Zuweisungen für lfd. Zwecke v. Land

Der Ansatz wird von EUR 293.000,00 um EUR 87.000,00 auf EUR 380.000,00 erhöht.

Begründung:

Siehe Erläuterung unter Punkt 3.2

3.5 KST/ Sachk. 0604052/ 5421000

KITA Bayerseich/ Zuweisungen für lfd. Zwecke v. Land

Der Ansatz wird von EUR 253.000,00 um EUR 78.000,00 auf EUR 331.000,00 erhöht.

Begründung:

Siehe Erläuterung unter Punkt 3.2

3.6 KST/ Sachk. 0604022/ 5422000

KITA Bürgerhaus/ Zuweisungen für lfd Zwecke v. Gemeinden, Gem.verbände

Der Ansatz wird von EUR 70.000,00 um EUR 15.000,00 auf EUR 85.000,00 erhöht.

Begründung:

Gemäß den aktuell vorliegenden IST-Zahlen und der Anzahl der zu prognostizierenden „Integrationskinder“.

3.7 KST/ Sachk. 0604042/ 5422000

KITA Forsthaus/ Zuweisungen für lfd Zwecke v. Gemeinden, Gem.verbände

Der Ansatz wird von EUR 50.000,00 um EUR 15.000,00 auf EUR 65.000,00 erhöht.

Begründung:

Siehe Erläuterung unter Punkt 3.6.

3.8 KST/ Sachk. 0604072/ 7119000

AWO KITA Zauberbaum / übrige sonstige Zuweisungen und Zuschüsse

Der Ansatz wird von EUR 680.000,00 um EUR 40.000,00 auf EUR 640.000,00 reduziert.

Begründung:

Hinsichtlich der geleisteten Ausgleichszahlungen für den Träger AWO wird für das Kalenderjahr 2019 eine Rückzahlung in Höhe von 40.000,00 € erwartet, die analog der Vorgehensweise der Vorjahre in 2020 verbucht wird. Des Weiteren wird die Umgliederung vom Konto 6139000 auf das korrekte Sachkonto 7119000 vorgenommen.

4 Produktbereich 8. Sportförderung

4.1 KST/ Sachk. 0801012/ 7128000

Zuschuss an die SGE/ Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche

Der Ansatz wird von EUR 159.000,00 um EUR 111.600,00 auf den ursprünglichen Stand in Höhe von EUR 47.400,00 reduziert.

Begründung:

Der avisierte Vertrag mit der SGE kommt ab 01.01.2020 nicht zustande. Die haushaltswirtschaftliche Rückabwicklung ist somit vorzunehmen. Hierfür wird der kalkulierte Zuschuss an die SGE wiederum reduziert.

4.2 KST/Sachk. 0802041/ 6201000 – 6590000

Egelsbacher Freibad/ Personal- und Versorgungsaufwand

Der Ansatz wird von EUR 327.800,00 um EUR 88.000,00 auf EUR 239.800,00 reduziert.

Begründung:

In der ursprünglichen Planung sollten sämtliche zu erbringende Leistungen im Freibad vom eigenen (einzustellenden) Personal abgedeckt werden. Diese Prämisse kann aufgrund verschiedener Faktoren nicht wahrgenommen / eingehalten werden. Entsprechend sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen zu reduzieren, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zeitgleich zu erhöhen. Siehe nachfolgende Punkte.

4.3 KST/Sachk. 0802041/ 6069000

Egelsbacher Freibad/ sonst. Aufwand f. Reparatur u. Instandhaltung

Der Ansatz wird von EUR 3.000,00 um EUR 25.000,00 auf EUR 28.000,00 erhöht.

Begründung:

Diese Position betrifft sämtliche anfallenden Aufwendungen, die notwendig sind zur Inbetriebnahme des Freibades in der Vorsaison.

4.4 KST/Sachk. 0802041/ 6139000

Egelsbacher Freibad/ sonstige weitere Fremdleistungen

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 45.000,00 auf EUR 45.000,00 erhöht.

Begründung:

Der Ansatz ist für die technische und personelle Leitung der Freibadsaison 2020 vorgesehen.

4.5 KST/Sachk. 0802041/ 6132000

Egelsbacher Freibad/ Aufwand für Leiharbeitskräfte

Der Ansatz wird von EUR 10.000,00 um EUR 10.000,00 auf EUR 20.000,00 erhöht.

Begründung:

Während der Freibadsaison (Zeitraum von ca. 20 KW) sollen Zeiten personellen Ausfalls abgedeckt werden, um das Risiko der Schließung des Freibades zu minimieren. Basierend

auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit ist hier die Berechnung von Lohnkosten über 38,00 € / Stunde, 9 Stunden am Tag heranzuziehen.
Damit kann ein Abdeckungsgrad von ca. 41 % bei 58 Tagen für eine Arbeitskraft erreicht werden.

5 Produktbereich 11. Ver- und Entsorgung

5.1 KST/ Sachk. 1107017/ 7123000

Abwasserverband/ Zuw. für lfd. Zwecke an Zweckverbände und dergl.

Der Ansatz wird von EUR 2.162.000,00 um EUR 60.000,00 auf EUR 2.102.000,00 reduziert.

Begründung:

Gemäß Mitteilung des Abwasserverbandes L/ E/ E wird nach aktueller Planung eine Rückzahlung für das Jahr 2019 (Betriebszweige 1 & 3) erwartet. Analog der Vorgehensweise der Vorjahre wird diese im lfd. Jahr 2020 erfasst.

6 Produktbereich 12. Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

6.1 KST/ Sachk. 1207013/ 7128000

ÖPNV/ Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche

Der Ansatz wird von EUR 6.000,00 um EUR 500,00 auf EUR 6.500,00 erhöht.

Begründung:

Zu der Kostenbeteiligung Anruf-Sammel-Taxi Stadtwerke Langen, Regionalbus und Nachtbus liegt eine neuere Berechnungsgrundlage vor.

7 Produktbereich 13. Natur- und Landschaftspflege

7.1 KST/ Sachk. 1304015/ 6165000

Landschaftspflege, Lärmschutzwälle/ Instandh. v. Sachanl. Gemeingeb.,
Infrastr.verm.

Der Ansatz wird von EUR 75.000,00 um EUR 25.000,00 auf EUR 100.000,00 erhöht.

Begründung:

Der avisierte Vertrag mit der SGE kommt ab 01.01.2020 nicht zustande. Die haushaltswirtschaftliche Rückabwicklung ist somit vorzunehmen. Hierfür werden die Aufwendungen für die Pflege der Grünanlagen Sportplatz erhöht.

7.2 KST/Sachk. 1305025/ 5090000

Wald/ sonstige Umsatzerlöse

Der Ansatz wird von EUR 39.000,00 um EUR 164.450,00 auf EUR 203.450,00 erhöht.

Begründung:

Gemäß der aktuellen Erläuterungen des Waldwirtschaftsplans 2020 am 12.11.2019 im BUA-Ausschuss werden aufgrund der hohen Holzmenge entsprechend höhere Erlöse erwartet.

7.3 KST/Sachk. 1305025/ 6089000

Wald/ übriger sonstiger Materialaufwand

Der Ansatz wird von EUR 4.490,00 um EUR 590,00 auf EUR 3.900,00 reduziert.

Begründung:

Schätzung Materialaufwand Forstwirtschaft ist gemäß aktueller Erläuterung des Waldwirtschaftsplans 2020 am 12.11.2019 niedriger.

7.4 KST/Sachk. 1305025/ 6139000

Wald/ sonstige weitere Fremdleistungen

Der Ansatz wird von EUR 14.500,00 um EUR 118.900,00 auf EUR 133.400,00 erhöht.

Begründung:

Gemäß der aktuellen Erläuterungen des Waldwirtschaftsplans 2020 am 12.11.2019 im BUA-Ausschuss werden ebenso die Kosten für Aufarbeitung (Holzeinschlag und Schadholz v. a. aufgrund des Sturms fast doppelt so hoch) um ein Vielfaches höher eingeschätzt.

8 Produktbereich 15. Wirtschaft und Tourismus

8.1 KST/Sachk. 1502025/ 5309100

Konzessionsabgabe Telekommunikation/ Konzessionsabgaben

Der Ansatz wird von EUR 31.000,00 um EUR 10.000,00 auf EUR 41.000,00 erhöht.

Begründung:

Die Erträge aus Konzessionsabgaben wurden seit 1999 nicht angepasst. Daher erfolgt nach aktuellem Verbraucherindex nun eine Anpassung der Gestattungsentgelte um rd. 33,7 %.

9 Produktbereich 16. Allgemeine Finanzwirtschaft

9.1 KST/Sachk. 1601017/ 5500100

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Ansatz wird von EUR 8.720.000,00 um EUR 190.000,00 auf EUR 8.530.000,00 reduziert.

Begründung:

Nach Verabschiedung des „Starke-Heimat Hessen“-Gesetzes am 31.10.2019 gab das HMdF mit Mitteilung v. 07.11.2019 die neuen Orientierungsdaten bekannt. Bezüglich der Finanzplanung und der Zuwachsrate der Einkommenssteuer erfolgt an dieser Stelle eine Schätzung von + 3,0 %. Mittlerweile liegt die überarbeitete November-Steuerschätzung vor. Diese beinhaltet eine Steigerung in Höhe von + 2,8 %.

9.2 KST/Sachk. 1601017/ 5504000

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der Ansatz wird von EUR 915.000,00 um EUR 47.000,00 auf EUR 962.000,00 erhöht.

Begründung:

In den Orientierungsdaten ist für 2020 ein deutlicher Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ausgewiesen. Dies liegt daran, dass für das Jahr 2019 der Umsatzsteuer-Festbetrag der Gemeinden nach § 1 S. 3 FAG Bund 3,4 Mrd. Euro beträgt und nach jetzigem Rechtsstand in 2020 auf 2,4 Mrd. Euro sinkt. Nach dem Asylkompromiss vom 6. Juni 2019 wird der Bund auch weiterhin die vollständige Erstattung der KdU fortführen. Da die entsprechende gesetzliche Anpassung für 2020 noch nicht erfolgt ist, wird sie in den Orientierungsdaten nicht ausgewiesen. Diese Formulierung muss korrigiert werden. Der Bundestag hat am 15.11. das sog. Integrationskostengesetz beschlossen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates am 29.11.2019 ergeben sich laut Finanzministerium nunmehr + 7% (statt -9,5%).

9.3 KST/Sachk. 1601017/ 5553000

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Gewerbesteuer

Der Ansatz wird von EUR 5.200.000,00 um EUR 450.000,00 auf EUR 4.750.000,00 reduziert.

Begründung:

Der Einbruch der Gewerbesteuererträge im Jahr 2019 hat ebenfalls Einfluss auf die Folgejahre. Der Ansatz ist entsprechend – nach Einholung zusätzlicher Informationen von Gewerbetreibenden - zu reduzieren.

9.4 KST/Sachk. 1601017/ 5477000

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz

Der Ansatz wird von EUR 557.000,00 um EUR 12.000,00 auf EUR 545.000,00 reduziert.

Begründung:

Laut Finanzplanungserlass 2020 besteht hier keine Veränderung gegenüber den Vorjahreswerten. Der Ansatz wird daher wieder auf den Stand „Ansatz 2019“ gesetzt.

9.5 KST/Sachk. 1601017/ 5401010

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Schlüsselzuweisungen

Der Ansatz wird von EUR 1.535.000,00 um EUR 101.000,00 auf EUR 1.636.000,00 erhöht.

Begründung:

Mit Einführung der Starken-Heimat Hessen erfolgte wie oben erwähnt unter anderem die Stärkung der Schlüsselzuweisungen. Die „Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Jahr 2020“ liegen nunmehr seit dem 31.10.2019 vor.

9.6 KST/Sachk. 1601017/ 7354100

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Kreisumlage

Der Ansatz wird von EUR 5.560.000,00 um EUR 86.000,00 auf EUR 5.646.000,00 erhöht.

Begründung:

Die aktuellen Werte für die Kreis- und Schulumlage ergeben sich ebenso aus der o.a. Übermittlung der Planungsdaten KFA 2020.

9.7 KST/Sachk. 1601017/ 7354200

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Schulumlage

Der Ansatz wird von EUR 3.460.000,00 um EUR 258.000,00 auf EUR 3.202.000,00 gesenkt.

Begründung:

Analog zu Punkt 9.6. Der neue Ansatz in Höhe von 3.202.000,00 € wurde mit einem Hebesatz für die Schulumlage für das Haushaltsjahr 2020 des Kreises in Höhe von 18,41 % errechnet. Derzeitig beträgt der Hebesatz 20,19 %. Die errechnete Reduzierung um 1,78 % bedeutet somit Minderaufwendungen in Höhe von ca. 308.000,00 €.

9.8 KST/Sachk. 1601017/ 7354209

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Veränderung Rückstellung Kreis- und Schulumlage

Der Ansatz wird von EUR - 100.000,00 um EUR 50.000,00 auf EUR - 50.000,00 reduziert.

Begründung:

Aufgrund der Planungsdaten des KFA für 2020 sowie den nun vorliegenden Orientierungsdaten ist die Anpassung der vorgesehenen Auflösung der FAG-Rückstellung vorzunehmen.

9.9 KST/Sachk. 1601017/ 7380100

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Gewerbesteuerumlage

Der Ansatz wird von EUR 784.000,00 um EUR 346.500,00 auf EUR 437.500,00 reduziert.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetz entfällt ab 2020 die erhöhte Gewerbesteuerumlage (29 Hebesatzpunkte).

9.10 KST/Sachk. 1601017/ 7380110

Steuern, allgem. Zuweisungen/ Heimatumlage

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 271.875,00 auf EUR 271.875,00 erhöht.

Begründung:

Im Gegenzug zum Wegfall der Gewerbesteuerumlage um 29 Hebesatzpunkte wird ab dem Jahr 2020 für die hessischen Kommunen eine neue Umlage bei der Gewerbesteuer, die sog. Heimatzulage eingeführt. Der Vervielfältiger für die Heimatumlage beträgt 21,75 % (vgl. den Nachtrag zu Seite 4 – Ziffer 3 zur Gewerbesteuerumlage bezüglich Finanzplanungserlass 2020)

Folgenden Änderungen der Haushaltsansätze im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 zuzustimmen:

10 Produktbereich 1: Innere Verwaltung

10.1 KST/Investitionsnr. 0102051/ neu

Rathaus / Photovoltaikanlage

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 34.000,00 auf EUR 34.000,00 erhöht.

Begründung :

Es ist angedacht, auf dem Dach des Rathauses eine Photovoltaikanlage zu installieren.

10.2 KST/Sachk. 0102031/ I0102004

EDV-Abteilung/ EDV-Ausstattung und Netzwerk

Der Ansatz wird von EUR 25.500,00 um EUR 3.000,00 auf EUR 28.500,00 erhöht.

Begründung:

Der Kitatools-Webserver, der in Eigenregie betrieben wird, wird im Mai nächsten Jahres fünf Jahre alt sein. Damit wird die erweiterte Gewährleistung + Wartung (5 Jahre Vor-Ort-Service "Next Business Day") abgelaufen sein. Für den Fall eines Hardwaredefektes bedeutet das, dass kein Servicetechniker kurzfristig mehr zur Verfügung steht, um den Server wieder lauffähig zu machen und es stellt sich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit einer Reparatur im Vergleich zu Neubeschaffungskosten.

11 Produktbereich 2: Sicherheit und Ordnung

11.1 KST/Investitionsnr. 0203013/ I0205013

Feuerwehr/ Investition Notstromgenerator

Der Ansatz wird von EUR 0,00 um EUR 15.000,00 auf EUR 15.000,00 erhöht.

Begründung :

Zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung des unabdingbaren Betriebes von Teilen der Gemeindeverwaltung sowie der Feuerwehr ist die Anschaffung eines zusätzlichen Notstromaggregates notwendig.

Weitere Änderungen in der Haushaltssatzung der Gemeinde Egelsbach für das Jahr 2020:

- Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nach Absprache mit dem RP-Darmstadt nicht mehr notwendig. Entsprechend entfällt § 6 „Haushaltssicherungskonzept“ in der Haushaltssatzung.

Weitere Änderungen / Ergänzungen im Haushaltsplan/Stellenplan:

- Im Zuge der derzeit in Bearbeitung befindlichen Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen steht gemäß Rückmeldung des hierfür beauftragten externen Dienstleisters zur Disposition, dass die Leitung des Fachbereichs 2 (Bürgerdienste) einer höheren Besoldungsgruppe (A14) unterliegt. Zur Einweisung in die Planstelle ist es zwingend notwendig, anders als bei den tariflich Beschäftigten, diese Stelle im Teil A des Stellenplans vorzuhalten. Unter dem Produkt 0102082 Amt für soz. u. öff. Einrichtungen wird die bisherige Besoldungsgruppe A13 auf eine A14 (höherer Dienst) angehoben.
- Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO wird dem Stellenplan eine Übersicht über die vorgesehene Zahl der Auszubildenden beigefügt. Hierbei wird eine Stelle für einen Auszubildenden geschaffen.

Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt:

Die 1. Änderung zum Haushaltsplanentwurf 2020 beruht auf dem am 19. September 2019 in die Gemeindevertretung eingebrachten Haushalt:

Die ordentlichen Erträge vermindern sich summarisch von EUR 31.516.725,00 um EUR 144.550,00 auf EUR 31.372.175,00.

Die ordentlichen Aufwendungen vermindern sich summarisch von EUR 31.509.723,00 um EUR 153.915,00 auf EUR 31.355.808,00.

Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis verändert sich somit von EUR 7.202,00 um EUR 9.365,00 auf EUR 16.367,00.

Das außerordentliche Ergebnis bleibt unverändert.

Die geplante Kreditaufnahme erhöht sich summarisch von EUR 2.285.600,00 um EUR 52.000,00 auf 2.337.600,00

Die Verpflichtungsermächtigungen bleiben unverändert.

1. Änderung zum Haushaltsplan 2020 GVO am 03.12.2019

Stand Ergebnisrechnung gemäß eingebrachten Haushalt vom 19. September 2019:

Pos.	Name	urspr. Ansatz HH 2020	1. Änderung	neuer Ansatz 1. Änderung
0	Ergebnishaushalt			
1	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-915.560,00	-164.450,00	-1.080.010,00
2	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.407.950,00		-4.407.950,00
3	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-239.225,00		-239.225,00
4	4 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	0,00		0,00
5	5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	-19.827.000,00	593.000,00	-19.234.000,00
6	6 Erträge aus Transferleistungen	-557.000,00	12.000,00	-545.000,00
7	7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.fld.Zwecke u.allg.Uml.	-3.664.090,00	-286.000,00	-3.950.090,00
	8 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-682.910,00		-682.910,00
9	9 Sonstige ordentliche Erträge	-944.640,00	-10.000,00	-954.640,00
10	10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	-31.238.375,00	144.550,00	-31.093.825,00
11	11 Personalaufwendungen	9.564.900,00	-27.000,00	9.537.900,00
12	12 Versorgungsaufwendungen	1.038.400,00	15.000,00	1.053.400,00
13	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.228.860,00	208.310,00	5.437.170,00
14	14 Abschreibungen	1.861.160,00	17.500,00	1.878.660,00
15	15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw	3.679.160,00	-171.100,00	3.508.060,00
16	16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	9.758.000,00	-196.625,00	9.561.375,00
17	17 Transferaufwendungen	0,00		0,00
18	18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	22.543,00		22.543,00
19	19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	31.153.023,00	-153.915,00	30.999.108,00
20	20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-85.352,00		-62.092.933,00
21	21 Finanzerträge	-278.350,00		-278.350,00
22	22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	356.700,00		356.700,00
23	23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	78.350,00		78.350,00
24	24 Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	-31.516.725,00	144.550,00	-31.372.175,00
24A	25 Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+Nr.22)	31.509.723,00	-153.915,00	31.355.808,00
24B	26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr.25)	-7.002,00	-9.365,00	-16.367,00
25	27 Außerordentliche Erträge	-5.000,00		-5.000,00
26	28 Außerordentliche Aufwendungen			0,00
27	29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	-5.000,00		-5.000,00
28	30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-12.002,00	-9.365,00	-21.367,00

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	hg (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
5	5500100	1601017	-8.720.000,00	-8.530.000,00	190.000,00	9.1	Orientierungsdaten: Geringere Zuwachsrate Einkommensteuer (+ 2,8%)
5	5504000	1601017	-915.000,00	-962.000,00	-47.000,00	9.2	Anpassung Gemeindeanteil Umsatzsteuer + 7% (statt -9,5%) aufgrund Integrationskostengesetz v. 15.11.19
5	5553000	1601017	-5.200.000,00	-4.750.000,00	450.000,00	9.3	Minimierung Ansatz Einnahmen aus Gewerbesteuer
6	5477000	1601017	-557.000,00	-545.000,00	12.000,00	9.4	laut Finanzplanungserlass 2020 keine Veränderung zum Vorjahreswert (0 %)
7	5401010	1601017	-1.535.000,00	-1.636.000,00	-101.000,00	9.5	KFA: Erhöhung der Schlüsselzuweisung aufgrund Heimatzulage
16	7354100	1601017	5.560.000,00	5.646.000,00	86.000,00	9.6	KFA Planungsdaten 2020: Umlagegrundlage Kreisumlage erhöht (Hebesatz 32,47%)
16	7354200	1601017	3.460.000,00	3.202.000,00	-258.000,00	9.7	KFA Planungsdaten 2020: Umlagegrundlage Schulumlage (Hebesatz von ursprünglich 20,19% auf 18,41 % gesenkt)
16	7354209	1601017	-100.000,00	-50.000,00	50.000,00	9.8	Veränderung FAG-Rückstellung (geringere Auflösung) aufgrund Planungsdaten
16	7380100	1601017	784.000,00	437.500,00	-346.500,00	9.9	Gewerbesteuerumlage: Erhöhung Vervielfältiger Umlage 29 % fällt weg
16	7380110	1601017	0,00	271.875,00	271.875,00	9.10	neue Heimatumlage 21,75 % (wird analog Gewerbesteuerumlage behandelt)
					Summe: 307.375,00		

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	hg (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
7	5421000	0604022	-205.000,00	-257.000,00	-52.000,00	3.2	KITA Bürgerhaus: zusätzlicher Zuschuss + starke Heimat
7	5421000	0604032	-304.000,00	-392.000,00	-88.000,00	3.3	KITA Brühl: zusätzlicher Zuschuss + starke Heimat
7	5421000	0604042	-293.000,00	-380.000,00	-87.000,00	3.4	KITA Forsthaus: zusätzlicher Zuschuss + starke Heimat
7	5421000	0604052	-253.000,00	-331.000,00	-78.000,00	3.5	KITA Bayerseich: zusätzlicher Zuschuss + starke Heimat
7	5422000	0604022	-70.000,00	-85.000,00	-15.000,00	3.6	KITA Bürgerhaus: Integration
7	5422000	0604042	-50.000,00	-65.000,00	-15.000,00	3.7	KITA Forsthaus: Integration
7	5421000	0604012	-150.000,00	0,00	150.000,00	3.1	Umverteilung der Zuschusserhöhungen auf die jeweiligen Tageseinrichtung
13	9000 --> 7119	0604072	680.000,00	640.000,00	-40.000,00	3.8	Umlage AWO KITA Zauberbaum bisher falsch auf Sachkonto 6139000, künftig auf 7119000 / Position 15; AWO Umlage Rückzahlung für 2019 in 2020 erwartet
					Summe: -225.000,00		

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	hg (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
9	5309100	1502025	-31.000,00	-41.000,00	-10.000,00	8.1	Anpassung Gestattungsentgelte (Ansatz Konzessionsabgabe Telekommunikation) + 33,7 %

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	hg (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
14	6643000	0203013	0,00	17.500,00	17.500,00	2.1	Abschreibung neues Drehleiterfahrzeug Fuhrpark Feuerwehr

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	hg (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
15	7123000	1107017	2.162.000,00	2.102.000,00	-60.000,00	5.1	Abwasserverband I/E/E: Rückzahlung für Betriebszweig 1 und 3 laut Mitteilung v. 29.10.19 analog der Vorgehensweise d. Vorjahre

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	hg (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
15	7128000	1207013	6.000,00	6.500,00	500,00	6.1	ÖPNV: Kostenbeteiligung Anruf-Sammel-Taxi Stadtwerke Langen; Regionalbus und Nachtbus: eine neuere Berechnungsgrundlage liegt vor

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	hg (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
1	5090000	1305025	-39.000,00	-203.450,00	-164.450,00	7.2	Wald: aktuelle Schätzung Erlöse Holzverkauf gem. Waldwirtschaftsplan 2020 vom 12.11.2019

13	6089000	1305025	4.490,00	3.900,00	-590,00	7.3	Wald: Materialaufwand Forstwirtschaft
13	6139000	1305025	14.500,00	133.400,00	118.900,00	7.4	Wald: Aufarbeitungs-kosten (Holzanfall und Überangebot in dreifacher Menge durch Trockenheit/Käferholz und v.a. Sturm)
Summe: -46.140,00							

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	ng (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
13	6165000	1304015	75.000,00	100.000,00	25.000,00	7.1	SGE: Landschaftspflege Sportplatz
11	ersonalaufwar	0104026	1.158.600,00	1.203.600,00	45.000,00	1.5	SGE: befristete Einstellung eines Gärtners
13	6161000	0104015	180.000,00	205.000,00	25.000,00	1.4	SGE: Kostenstelle Hochbau Instandhaltung Sportanlage Berliner Platz
15	7128000	0801012	159.000,00	47.400,00	-111.600,00	4.1	Reduzierung Zuschuss an die SGE auf den alten Stand von 47.000
Summe: -16.600,00							

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	ng (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
11	ersonalaufwar	0802041	327.800,00	239.800,00	-88.000,00	4.2	Freibad - Minimierung Personalaufwand
13	6069000	0802041	3.000,00	28.000,00	25.000,00	4.3	Freibad - Vorsaison
13	6139000	0802041	0,00	45.000,00	45.000,00	4.4	technische und personelle Leitung Saison 2020
13	6132000	0802041	10.000,00	20.000,00	10.000,00	4.5	Leiharbeitskräfte 20 KW, 38,00 Euro Stunde, 9 Stunden am Tag (von 140 T: 58 1/2 Tage - ca. 41 %)
Summe: -8.000,00							

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	ng (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
11	ersonalaufwar	0102021	205.500,00	212.500,00	7.000,00	1.2	Azubi

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	ng (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
11	ersonalaufwar	0102082	224.600,00	233.600,00	9.000,00	1.3	Umstrukturierung

Pos.	Sachkonto	Kostenstelle	Ansatz bisher	Ansatz neu	ng (Differenz)	lfd. Nr.	Bemerkung
12	0100 -> 6450	0102011	345.000,00	360.000,00	15.000,00	1.1	Korrektur auf richtiges Sachkonto; Erhöhung Umlage Versorgungskasse

Veränderung: -9.365,00



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 2- 15i04-01-19/002

nur per E-Mail

Regierungspräsidium
64283 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in
Durchwahl
Telefax:
Email:
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 07. November 2019

An die Damen und Herren Landräte

An die Kreisausschüsse der Landkreise

An die
Magistrate der Städte

Regionalverband FrankfurtRheinMain
vertreten durch den Vorstandsvorsitz
Poststraße 16

60329 Frankfurt am Main

61348 Bad Homburg v. d. Höhe
64283 Darmstadt
60311 Frankfurt am Main
36010 Fulda
35353 Gießen
63408 Hanau
34117 Kassel
35043 Marburg
63065 Offenbach am Main
65424 Rüsselsheim
35578 Wetzlar
65185 Wiesbaden
35398 Gießen

Verwaltungsausschuss des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

34117 Kassel



nachrichtlich

Hessische Staatskanzlei

65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
der Finanzen

65185 Wiesbaden

Herrn Präsidenten
des Hessischen Rechnungshofs
Überörtliche Prüfung kommunaler
Körperschaften
Postfach 10 11 08

64211 Darmstadt

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Haus der Gemeinden

63165 Mühlheim am Main

Hessisches
Statistisches Landesamt
Rheinstraße 35/37

65185 Wiesbaden

Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2023

I.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2023

Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen die nachstehenden Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2023 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen bekannt:

1. Grundlagen für die Orientierungsdaten

Mit den Orientierungsdaten erhalten die Kommunen Hinweise auf die nach gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandspositionen in ihren Haushalten. Die Orientierungsdaten werden in diesem Jahr ausnahmsweise erst spät im Jahr vorgelegt, da die Beschlüsse des Hessischen Landtags über den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen über das Programm "Starke Heimat Hessen" berücksichtigt werden müssen, die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzausstattung der hessischen Kommunen in den nächsten Jahren haben. Dazu ist es auch möglich, die aktuellen Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Oktober 2019 zu berücksichtigen. Die prognostizierte Entwicklung der Zuwachsraten beim KFA-Ausgleichsvolumen für die Jahre 2020 bis 2023 basiert auf geschätzten Werten nach der ab 1. Januar 2016 geltenden Rechtslage.

Der aktuellen Steuerschätzung liegt wie üblich die Wirtschaftsprognose auf Basis der Projektion des BMWI zugrunde. Danach geht die Bundesregierung für dieses Jahr weiterhin wie in der Mai-Steuerschätzung von einem nur noch geringfügig positiven realen Wirtschaftswachstum von 0,5 Prozent aus. Wegen der sich weiter eintrübenden Konjunkturaussichten werden die Wachstumsprognosen für 2020 nochmals deutlich auf ein Realwachstum von nur noch +1,0 Prozent abgesenkt, das auch in 2021 auf diesem niedrigen Niveau bleiben soll. Erst danach dürften sich die Wachstumskräfte allmählich wieder durchsetzen. Geprägt wird die Wirtschaftsentwicklung durch eine Verschlechterung der außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die insbesondere die stark exportabhängige Industrie negativ beeinflussen. Allerdings entwickeln sich die konsumnahen Dienstleistungen weiter robust und beim Baugewerbe ist der Aufschwung ungebremst.

2. Kommunalen Finanzausgleich

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat bereits unmittelbar nach der Verabschiedung des Gesetzes über die „Starke Heimat Hessen“ am 31.10.2019 für jede Gemeinde die Schlüsselzuweisungen und die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 2020 bekanntgegeben.

3. Gewerbesteuerumlage

In der nachstehenden Übersicht wird die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage angegeben. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuerumlage genauer berechnen.

Der Vervielfältiger von 29 Prozent zur Beteiligung der westdeutschen Kommunen an den Belastungen ihrer Länder durch die Einbeziehung der neuen Länder in den Finanzausgleich ist nach § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz (GemFinRefG) bis zum 31.12.2019 befristet. Nachdem bereits zum 31.12.2018 die erhöhte Gewerbesteuerumlage für die Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 6 Abs. 5 GemFinRefG ausgelaufen ist, entfällt damit ab 2020 die erhöhte Gewerbesteuerumlage vollständig.

Nach dem jetzt verabschiedeten Gesetz „Starke Heimat Hessen“ wird ab 2020 für die hessischen Kommunen eine neue Umlage bei der Gewerbesteuer eingeführt. Der Vervielfältiger für die Heimatumlage beträgt 21,75 Prozent. Das Aufkommen dieser Umlage soll – im Gegensatz zur bisherigen erhöhten Gewerbesteuerumlage, die allein in den Landeshaushalt geflossen ist – in vollem Umfang den hessischen Kommunen zu Gute kommen.

Ab 2020 wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung im Finanzausgleichsgesetz des Bundes neu geregelt und systematisch umgestellt. Die verschiedenen stufenweisen Abzüge und Festbeträge werden zusammengefasst, so dass künftig für Bund, Länder und Gemeinden jeweils ein einziger Anteilswert und ein insgesamt zu berücksichtigender Festbetrag in § 1 Finanzausgleichsgesetz des Bundes (FAG Bund) ausgewiesen wird. Dies

bedeutet aber auch, dass künftig nicht mehr wie bis zum Jahr 2019 der auf den Familienleistungsausgleich entfallende Anteil direkt dem Gesetz entnommen werden kann und die Bestimmung des Volumens des Familienleistungsausgleichs künftig nur mehr durch eine fiktive Fortschreibung eines alten Rechtszustandes möglich ist, der mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Gesetzesänderung immer problematischer wird. Deshalb wird in § 62 FAG auch die Bemessung der Ausgleichsleistungen der hessischen Kommunen für den Familienleistungsausgleich auf eine neue Grundlage gestellt. Das Land sichert dabei das bisherige Niveau des Familienleistungsausgleichs im Jahr 2020 in Höhe von 246 Mio. Euro. Dieser Wert wird in den Folgejahren entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Steuern vom Umsatz fortgeschrieben.

In den Orientierungsdaten ist für 2020 ein deutlicher Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ausgewiesen. Dies liegt daran, dass für das Jahr 2019 der Umsatzsteuer-Festbetrag der Gemeinden nach § 1 S. 3 FAG Bund 3,4 Mrd. Euro beträgt und nach jetzigem Rechtsstand in 2020 auf 2,4 Mrd. Euro sinkt. Nach dem Asylkompromiss vom 6. Juni 2019 wird der Bund auch weiterhin die vollständige Erstattung der KdU fortführen. Da die entsprechende gesetzliche Anpassung für 2020 noch nicht erfolgt ist, wird sie in den Orientierungsdaten nicht ausgewiesen.

4. Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der landesweiten Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte in eigener Verantwortung selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die sprunghafte Veränderungsdaten aufweisen kann. Es ist deshalb nicht zielführend, die landesweiten Werte ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Gemeinden/Gv.

- Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H. -

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023
A. <u>Steuereinnahmen</u>				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer und Zinsabschlag ¹⁾	+3	+5	+5 1/2	+5 1/2
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich ²⁾	+0	+3 1/2	+3	+2 1/2
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ^{3) 4)}	-9 1/2	+2 1/2	+2	+2
3. Gewerbesteuer (brutto) ⁵⁾	+ 1/2	+3	+3	+2 1/2
4. Grundsteuer A	- 1/2	- 1/2	- 1/2	- 1/2
5. Grundsteuer B	+1	+1	+1	+1
B. <u>Kommunaler Finanzausgleich</u>				
1. KFA-Ausgleichsvolumen ⁶⁾	+15	+4	+4	+2
2. Umlagegrundlagen ⁷⁾				
C. <u>Ausgaben</u>				
1. Gewerbesteuerumlagen ⁸⁾	-44 1/2	+3	+3	+2 1/2
2. Heimatumlage ⁹⁾	-	+3	+3	+2 1/2

- 1) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 3.528,0 Mio. Euro 3.740,5 Mio. Euro
- 2) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 240,0 Mio. Euro 246,0 Mio. Euro
Gemäß der Übereinkunft zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden wird das bisherige Niveau des Familienleistungsausgleichs im Jahr 2020 in Höhe von 246 Mio. Euro gesichert. Ab dem Jahr 2021 wird der Familienleistungsausgleich entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Umsatzsteuer fortgeschrieben.
- 3) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 684,6 Mio. Euro 696,0 Mio. Euro
- 4) Der USt-Festbetrag der Gemeinden beträgt für das Jahr 2019 3,4 Mrd. € und sinkt nach jetzigem Rechtsstand in 2020 auf 2,4 Mrd. Euro. Der Bund hat im Rahmen des Asylkompromisses vom 6. Juni 2019 zugesagt, die vollständige Erstattung der KdU in den Jahren 2020 und 2021 in Höhe des Festbetrages des Jahres 2019 fortzuführen. Damit würde sich auch in 2020 eine positive Zuwachsrate in ähnlicher Größenordnung wie in den Folgejahren ergeben. Da diese bundesgesetzliche Regelung aber noch nicht endgültig gesetzlich umgesetzt ist, kann sie noch nicht in den Orientierungsdaten ausgewiesen werden.
- 5) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 5.256,7 Mio. Euro 5.398,0 Mio. Euro
- 6) Für den KFA 2020 wird eine Zuwachsrate für die Teilschlüsselmasse der Landkreise von 4 v.H., für die der kreisfreien Städte von 40,5 v.H. und für die der kreisangehörigen Gemeinden von 6,5 v.H. angesetzt.
- 7) Die gemeindscharfen Umlagegrundlagen (Kreis- sowie Verbandsumlagen) für das Ausgleichsjahr 2020 wurden den Kommunen im Zuge der Veröffentlichung der KFA-Planungsdaten für das Ausgleichsjahr 2020 am 31. Oktober 2019 durch das Hessische Ministerium der Finanzen mitgeteilt. Eine Prognose der Umlagegrundlagen für die Jahre 2021-2023 ist nicht möglich. Das neue Finanzausgleichssystem knüpft - entsprechend den Vorgaben des Staatsgerichtshofes - an die kommunalen Finanzierungsbedarfe an. Diese können lediglich jeweils für das dem aktuellen Ausgleichsjahr folgende Jahr ermittelt werden.
- 8) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 868,4 Mio. Euro 834,0 Mio. Euro
Nach § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz entfällt ab 2020 die erhöhte Gewerbesteuerumlage. Die zu erwartenden Kasseneffekte (kassenmäßige Abrechnung des 4. Quartals 2019 im 1. Quartal 2020) werden hier nicht berücksichtigt.
- 9) Einführung der Heimatumlage in 2020 mit einem erwarteten Aufkommen von rd. 316 Mio. Euro in 2020.

II.

Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2020

1. Allgemeine Lage der Kommunalfinanzen

Die Konsolidierung der Kommunalfinanzen schreitet überwiegend positiv voran. Wie bereits für das Jahr 2018 planten auch im Jahr 2019 über 95% der hessischen Kommunen den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis ggf. unter Rückgriff auf ihren Rücklagebestand.

Zudem werden die zum 1.1.2019 in Kraft getretenen gesteigerten haushaltsrechtlichen Anforderungen bereits für das Jahr 2019 überwiegend erfüllt. Ca. 70 % der Kommunen erreichen in der Haushaltsplanung 2019 den Ausgleich im Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und etwa 75 % der Kommunen weisen bereits die vollständige Bildung der geforderten Liquiditätsreserve gem. § 106 HGO nach. Über die Hälfte der hessischen Kommunen verfügen Ende 2018 über Rücklagen im ordentlichen Ergebnis von insgesamt 3,4 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vorjahr ist die Gesamtsumme um 0,5 Mrd. Euro sowie die Zahl der Kommunen, die Rücklagen ausweisen können, von 188 auf 229 Kommunen gestiegen.

Mit dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE wurden die in der Vergangenheit aus Altfehlbeträgen entstandenen kumulierten Kassenkredite zum 31.12.2018 abgelöst. Zusammen mit der Möglichkeit, bis Ende 2018 nicht abgedeckte Fehlbeträge einmalig mit den Eigenkapital gem. § 25 Abs. 3 GemHVO im Jahresabschluss 2018 zu verrechnen, versetzt dies betroffene Kommunen in die Lage, ihre Haushaltswirtschaft künftig nachhaltig und nach den gesetzlichen Anforderungen auszurichten.

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr werden die Mittel im Rahmen des Finanzausgleichs 2020 um insgesamt 788 Millionen Euro steigen. Die entsprechenden Planungsdaten wurden an die Kommunen übermittelt und können nun in den Haushaltsplanungen vor Ort berücksichtigt werden.

2. Haushaltsausgleich im Jahr 2020; Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde

Die weiter gute Lage der Kommunalfinanzen begründet für das Jahr 2020 und den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2023 die Erwartung, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich unter dem zum 1.1.2019 veränderten Rechtsrahmen darzustellen. In allen Fällen, in denen der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden soll, bedürfen die Haushaltsgenehmigungen weiter des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde.

Verfehlt eine Kommune die Anforderungen des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, verfügt aber über ausreichende ungebundene Liquidität, um die Differenz zwischen dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und der ordentlichen Tilgung einschließlich ggf. dem Beitrag an das Sondervermögen Hessenkasse auszugleichen, kommt das Einvernehmen der nächsthöheren Aufsichtsbehörde grundsätzlich in Betracht. Unter „ungebundene Liquidität“ fallen alle Mittel, die nicht für den Liquiditätspuffer gem. § 106 HGO, Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, jahresbezogene Auszahlungen für Rückstellungen sowie Belastungen aus Vorjahren benötigt werden. Formelle Voraussetzung für die Erteilung des Einvernehmens ist die Erstellung eines Liquiditätsnachweises in Form eines vereinfachten Haushaltssicherungskonzeptes durch die Kommune. Ein entsprechendes elektronisches Muster steht auf der Homepage des HMdIS unter <https://innen.hessen.de/kommunales/kommunale-finanzen/downloads> zum Download bereit.

3. Nachhaltige Haushaltswirtschaft, Rücklagenbildung

Die Verpflichtung zu einer vorausschauenden und nachhaltigen Haushaltswirtschaft (§§ 10 Satz 1, 92 Abs. 1 Satz 1 HGO) erfordert es, für den Fall konjunktureller Eintrübungen Vorsorge zu treffen. In Anbetracht der nach wie vor günstigen finanziellen Rahmenbedingungen sollten daher Haushaltsüberschüsse zur Aufstockung der Ergebnisrücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Dies gilt in besonderem Maße für Städte und Gemeinden, die von erheblich schwankenden Gewerbesteuereinnahmen betroffen sind oder waren. Die empfohlene Rücklagenbildung hilft im Ereignisfall Steuererhöhungen oder Kürzungen der Aufwandsseite (insbesondere bei den freiwilligen

Leistungen) zu vermeiden. Im Übrigen sind Haushaltsüberschüsse in Form von Liquidität im Rahmen der Kreditgenehmigungsprüfung zu berücksichtigen, da die Kreditaufnahme gegenüber der Eigenfinanzierung nach § 93 Abs. 3 HGO nachrangig ist.

4. Liquiditätspuffer, Liquiditätsnachweis

a) Liquiditätspuffer

Die Kommunen, deren Liquiditätspuffer gem. § 106 HGO noch nicht vollständig aufgebaut ist, müssen diese Anforderung ab dem Haushaltsjahr 2020 erfüllen. Für Kommunen im Entschuldungsprogramm der Hessenkasse reicht es aus, wenn der geforderte Bestand an liquiden Mitteln bis zum Haushaltsjahr 2022 sukzessive aufgebaut wird.

b) Liquiditätsnachweis

Alle Kommunen haben ab dem Haushaltsjahr 2020 folgende Berichte über Liquiditätskredite und den Stand der Liquidität spätestens bis zum 31.01.2020 vorzulegen:

- Zu § 105 HGO: Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der Liquiditätskredite zum 31.12. des Vorjahres und deren Verwendung mit Begründung zu berichten. Insbesondere ist darzulegen, aus welchen Gründen die Liquiditätskredite bis zum 31.12. des Vorjahres nicht zurückgeführt werden konnten. Hierbei ist auch eine vorläufige Finanzrechnung vorzulegen.
- Zu § 106 HGO:
Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der Liquidität zum 31.12. des Vorjahres zu berichten. Dabei ist anzugeben:
 - Bestand der Liquiditätsreserve,
 - gebundene Liquidität (z. B. übertragene Haushaltsermächtigungen/Rückstellungen),
 - verbleibende Liquidität.

Dieser Bericht ist der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben.

5. Anforderungen bei der Festsetzung der Kreisumlage

a) Nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 FAG erheben die Landkreise die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen, soweit die Leistungen nach dem FAG und die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Kreisumlage ist vom Gesetzgeber als Fehlbedarfsdeckungsumlage ausgestaltet. Die fiskalische Funktion der Kreisumlage gestattet es den Landkreisen, ihren verbleibenden Finanzbedarf zu decken, der grundsätzlich im Gleichrang mit den finanziellen Interessen der kreisangehörigen Kommunen steht. Bei der Festsetzung der Kreisumlage *„überschreitet der Landkreis seine Finanzhoheit und greift dann unzulässig in die gemeindliche Selbstverwaltungshoheit ein, wenn die Kreisumlage dauerhaft die finanzielle Mindestausstattung kreisangehöriger Gemeinden verletzt oder der Landkreis bei der Erhebung der Kreisumlage seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen seiner kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt“* (BVerwG, Urt. v. 30.01.2013, BVerwGE 145, 378; BVerwG, Urt. v. 29.5.2019, NVwZ 2019, 1279). Diesen von der Rechtsprechung bestätigten verfassungsrechtlichen Erfordernissen tragen die Hinweise zu § 53 HKO und § 4 GemHVO Rechnung, die das HMdIS am 03.11.2017 zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage bekannt gegeben hat. Die Hinweise verpflichten die Landkreise, den zu deckenden Kreisumlagebedarf nachvollziehbar herzuleiten und die Bedarfssituation der umlageverpflichteten Gemeinden zu berücksichtigen. Bei Hebesatzerhöhungen sind die Umlageverpflichteten vorher anzuhören (§ 50 Abs. 5 Satz 2 FAG). Ansonsten steht es den Landkreisen frei, in welcher Form sie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beteiligen. (BVerwG, Urt. v. 29.5.2019, NVwZ 2019, 1279).

b) Seit der Neufassung des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2016 profitieren die Landkreise erheblich von höheren Zuweisungen und steigenden Umlagegrundlagen für die Erhebung von Kreis- und Schulumlagen.

Die Auswertung der Plan- und Rechnungsergebnisdaten seit 2015 haben für die hessischen Landkreise fast durchgehend erhebliche Ergebnisverbesserungen mit steigender Tendenz von jährlich insgesamt 200-300 Mio. Euro gegenüber der Planung ergeben. Mehrfach kam es zu jahresbezogenen Abweichungen bei einzelnen Kreisen von über 20-40 Mio. Euro. Das Gesamtergebnis der hessischen Landkreise per 31.12.2018 weist insgesamt einen Überschuss von ca. 400 Mio.

Euro aus und verbessert sich gegenüber dem Vorjahr 2017 (300 Mio. Euro). Auch für das Haushaltsjahr 2019 sind bei den hessischen Kreisen weitere ungeplante Ergebnisverbesserungen zu erwarten.

Bei der Bemessung der Hebesätze für die Kreisumlage hat diese Verbesserung der Kreisfinanzen größtenteils noch keinen Niederschlag gefunden. Im Durchschnitt blieben die Hebesätze für die Kreisumlage in den 21 Landkreisen von 2018 und 2019 nahezu unverändert.

Der Grundsatz der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit sowie die Finanzlage der umlageverpflichteten kreisangehörigen Gemeinden gebieten es, dass die betreffenden Kreise bei ihren Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsplan vor den Hintergrund der erheblichen Plan-Ist-Differenzen der letzten Jahre eine realitätsnähere Prognose vornehmen. Bei der Prüfung der Kreishaushalte werden die Aufsichtsbehörden die Bedarfsermittlung der Landkreise und ihre Haushaltsansätze entsprechend kritisch zu würdigen haben. Stellen die Aufsichtsbehörden unrealistische Planansätze fest, kommen die Rückgabe des Planes zur Überarbeitung und ggf. die Anpassung der Hebesätze der Kreisumlage durch den Landkreis in Betracht.

Sofern eine Hebesatzsenkung durch den Landkreis erfolgt, in den nächsten Haushaltsjahren durch steigende Bedarfe (u. a. im Zusammenhang mit der Übertragung neuer Aufgaben, z. B. durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes) aber eine Erhöhung der Kreisumlage erforderlich wird, würdigen die Aufsichtsbehörden diese flexible Bedarfsorientierung im Rahmen der ggf. erforderlichen Genehmigung gem. § 50 Abs. 6 FAG.

Zur Vermeidung von Verzögerungen im Haushaltsüberprüfungsverfahren stehen die Regierungspräsidien vor Verabschiedung der Kreishaushalte in bewährter Weise für Konsultationsgespräche bereit.

- c) Den Landkreisen ist es grundsätzlich gestattet, gem. § 52 Abs. 1 HKO, § 92 Abs. 3 HGO i. V. m. § 23 GemHVO Rücklagen zu bilden. Allerdings ist das System der Haushaltswirtschaft der Landkreise als umlagenfinanzierte Gebietskörperschaft nicht darauf ausgerichtet, gezielt und ohne Deckelung Rücklagen zu

Lasten der Umlageschuldner aufzubauen. Ein Aufbau von Rücklagen setzt vielmehr einen konkret zu benennenden künftigen Bedarf voraus. Landkreise, die hohe Überschüsse im Haushaltsvollzug erzielen, sind verpflichtet, dies bei der Bemessung der Kreisumlage im nächsten Haushaltsjahr zu berücksichtigen.

- d) Nicht wenige Kreise verfügen derzeit über eine außerordentlich hohe Liquidität. Nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme (§ 93 Abs. 3 HGO) kommen daher Genehmigungen für Investitionskredite gem. § 103 HGO nicht in Betracht, soweit der Finanzierungsbedarf über die vorgehaltene Liquidität abgedeckt werden kann. Bei dieser Einschätzung haben die Aufsichtsbehörden Beiträge an das Sondervermögen Hessenkasse, Sondertilgungen, Belastungen aus Vorjahren, Mittel für den Liquiditätspuffer gem. § 106 Abs. 1 HGO sowie jahresbezogene Auszahlungen für Rückstellungen zu berücksichtigen.

6. Gesamtabschluss

Zur Erleichterung des Verwaltungsaufwandes insbesondere der kleineren Städte und Gemeinden ist künftig vorgesehen, dass die derzeitige Pflicht zur Aufstellung eines doppelten Gesamtabschlusses für Kommunen unter 20.000 Einwohnern aufgehoben und durch erweiterte Beteiligungsberichte ersetzt werden soll. Im Vorgriff zu dieser gesetzlichen Änderung wird daher nicht beanstandet, wenn diese Kommunen den Gesamtabschluss nicht aufstellen.

7. Kommunales Beratungszentrum – Partner der Kommunen

Allen hessischen Kommunen (sowohl Nichtschutzschirmkommunen als auch neuerdings Schutzschirmkommunen) steht das Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums zur Verfügung. Auch Landkreise können das kostenfreie Beratungsangebot in Anspruch nehmen. Der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit übernimmt die operative Beratungstätigkeit mit einer vertieften Analyse des Haushaltes, einzelner Produktbereiche sowie einer vergleichenden Haushaltsanalyse. Durch Beteiligung der Kommunalabteilung des HMdIS und des HMdF können alle relevanten Fragen zur Haushaltskonsolidierung, zur dauerhaften Vermeidung von Fehlbedarfen behandelt sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden.

8. Aufhebung von Erlassen

Die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ vom 6. Mai 2010 (StAnz 2010, S. 1470) sowie die Ergänzenden Hinweise zur Anwendung der Leitlinie vom 4. März 2014 (sog. „Herbsterlass“) verfolgten das Ziel, die damals überwiegend defizitären Kommunalhaushalte über einzelne Konsolidierungsvorgaben (z.B. Straßenbeiträge, Grundsteuerhebesätze) sukzessive wieder auszugleichen. Da dieses Ziel zwischenzeitlich erreicht wurde und zudem die Rechtslage (Neuregelung des Haushaltswirtschaftsrechtes im Zuge der HESSENKASSE sowie bei der Erhebung von Straßenbeiträgen) erheblich verändert wurde, werden die genannte Erlasse aufgehoben.

gez.

Graf

GIKZ	Kommunen	1 Belastung - Abschöpfung Heimatumlage (75 %) zugunsten der kommunalen Familie (Hochrechnung gesamt 400 Mio. Euro)	2 Zuwachs der Gewerbesteuererinnahmen	3 zusätzliche Schlüsselzuweisungen durch die Heimatumlage im KfA 2020*	4 Rechnerischer Erhöhungsbetrag für Kindertageseinrichtungen (120,7 Mio. Euro)	5 Fördermittel Verwaltungskräfte Schule	6 Digitalisierung der Kommunen	7 Krankenzhäuser**	8 (Summe von 2-7) Verbesserung gegenüber 2019 (Vollabschöpfung der erhöhten Gewerbesteuerumlage zugunsten des Landes)
06440004	BLIEDINGEN, STADT	606.167	202.056	413.469	308.350		58.021	141.229	1.123.125
06431005	BUERSTADT, STADT	274.433	91.478	301.785	268.663		45.264		707.189
06433003	BUETTFLORHN	316.835	105.612	227.772	263.985		30.989		628.358
06631002	BURGHAIN	111.824	37.275	92.601	97.036		12.117		239.029
06635006	BURGWALD	107.537	35.846	72.455	121.798		10.222		240.321
06440005	BUTZBACH, FRIEDRICH-LUDWIG-WEIDIG-STADT	273.470	91.157	199.501	254.359		29.996		575.012
06633005	CALDEN	524.708	174.903	482.131	461.127		70.231		1.188.391
06634006	COELBE	152.978	66.486	116.512	129.656		15.973		328.627
06632005	CORNBERG	9.578	50.993	97.740	137.871		7.500		298.246
06411000	DARMSTADT, WISSENSCHAFTSSTADT	8.133.471	3.193	21.618	20.154		11.642		52.465
06534007	DAUTPHETAL	282.303	2.711.157	3.197.672	3.593.170	168.157	255.906	1.778.992	11.705.055
06431004	DIEBURG, STADT	94.101	181.946	80.441	198.236		27.109		501.392
06635007	DIEMELSE	101.087	33.696	71.550	83.843		23.592		817.553
06438001	DIETZENBACH, KREISSTADT	192.485	64.162	75.938	89.674		9.677		198.765
06532005	DIETZHOELTZAL	855.210	285.070	626.093	502.501		84.356		219.611
06532006	DILLENBURG, STADT	738.757	246.252	112.254	112.254		7.500		366.006
06631003	DIPPERZ	706.134	235.378	430.019	365.584		62.548	269.108	1.360.637
06633004	DORNBERG	80.337	26.779	50.484	63.824		8.017		149.104
06438002	DREIEICH, STADT	152.797	50.932	133.727	91.334		22.783		298.777
06532007	DRIEDORF	1.479.119	493.040	774.643	658.498		44.538		1.970.719
06631004	EBERSBURG	109.586	36.529	74.423	67.539		10.983		189.474
06534008	EBSDORFERGRUND	94.451	31.484	66.608	75.442		11.327		184.861
06440006	FECHZELL	142.886	47.629	140.777	127.521		22.875		338.801
06634002	EDERMUENDE	66.731	22.244	84.702	74.364		12.938		202.403
06635009	FEDERAL	66.731	15.066	106.715	142.166		16.221		287.346
06438003	EGELSPACH	45.197	110.892	92.134	103.915		20.651		227.478
06631005	EHRENBURG (HOEN)	332.676	9.609	178.732	234.747		16.363		545.022
06522008	EHRINGSHAUSEN	200.266	66.755	37.374	28.614		7.500		78.097
06631006	EICHENZELL	535.761	178.587	144.543	137.563		22.071	73.273	444.205
06431007	EINHAUSEN	112.035	37.345	74.796	159.589		23.232		536.204
06533005	ELTBALE	283.225	94.408	93.224	72.821		11.630		215.020
06439003	ELTVILLE AM RHEIN, STADT	37.682	12.561	108.896	91.079		8.482		302.866
06532006	ELZ	570.419	190.140	35.308	39.276		7.500		94.645
06432005	EPPERTSHAUSEN	176.554	63.618	125.841	388.482		38.545	156.437	1.087.889
06436002	EPPSTEIN, STADT	248.565	58.851	90.378	82.140		19.351		335.347
06437006	ERBACH, KREISSTADT	379.535	82.855	210.713	241.120		9.945		241.314
06435007	ERLENSEE	244.577	81.526	257.318	158.264		36.175		559.109
06432006	ERZHAUSEN	87.125	29.042	123.392	231.345		297.121		877.390
06436003	ESCHBORN, STADT	11.640.926	3.880.309	-	146.457		16.536		576.762
06532009	ESCHENBURG	305.524	101.841	159.648	557.579		7.500		315.417
06636003	ESCHWEGE, KREISSTADT	482.544	160.848	369.158	148.321		22.431		4.445.387
06535003	FELDATA	31.826	10.609	75.386	375.482		60.082		432.241
06633007	FELDEN	21.941	7.314	37.176	45.867		12.482		1.373.872
06534003	FELSBURG, STADT	104.201	34.734	163.981	65.630		7.500		164.107
06531004	FERNWALD	236.716	78.905	97.414	126.270		30.460		97.856
06432007	FISCHBACHTAL	13.570	4.523	38.846	59.747		7.500		355.445
06631008	FLEUDEN	102.408	34.136	136.828	164.349		7.500		308.164
06435008	FLOERSBACHTAL	47.181	157.206	34.826	30.044		25.931		110.516
06436004	FLOERSHEIM AM MAIN, STADT	471.619	43.989	397.018	320.326		7.500		361.244
06440007	FLORSADT, STADT	131.967	135.072	43.989	320.326		47.920		922.470
06437007	FRANKENSCHE-GRUMBACH	43.642	14.547	46.081	99.262		21.950		300.273
06635010	FRANKENAU, STADT	11.559	3.853	46.605	65.005		7.500		133.133
06635011	FRANKENBERG (EDER), STADT	208.540	236.180	45.056	45.056		7.862		108.376
06412000	FRANKFURT AM MAIN, STADT	97.701.288	32.567.096	16.637.651	22.911.450	602.671	46.279	179.435	1.082.703
06535004	FRIENSTEINAU	40.808	13.603	46.279	37.865		413.119	4.048.110	77.180.097
06440008	FRIEDBERG (HESSEN), KREISSTADT	228.632	76.211	233.129	57.865		7.825		105.572
06632006	FRIEDWALD	741.742	247.247	562.083	33.603		68.708		586.322
06434002	FRIEDRICHSDORF, STADT	67.905	22.635	35.010	54.325		7.500		1.415.071
		2.345.758	781.919	-	487.773		44.025	105.250	1.418.967

Ciftci, Zöre

Von:

Gesendet:

Montag, 11. November 2019 08:31

An:

Cc:

Betreff:

WG: Geschäftszeichen IV2-15i04-01-19/002 Kommunalen Finanzplan bis 2023
2019-11-07_Finanzplanungserlass 2020 (endg).pdf

Anlagen:

Sehr geehrter Herr Hardt,

wie gerade telefonisch besprochen, schicke ich Ihnen hiermit die Korrektur für die aktuellen Orientierungsdaten. Wie die beiden Gemeinden in ihren E-Mails vermutet haben, ist der in den Orientierungsdaten ausgewiesene **Ist-Wert für 2018 von 684,6 Mio. Euro** beim Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz **nicht korrekt**.

Der richtige Wert lautet: **627,7 Mio. Euro**.

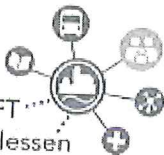
Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Korrektur kommunizieren könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Weiss



LAND
HAT ZUKUNFT ...
- Heimat Hessen



Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (611) 322440 / Fax: +49 (611) 327132440
E-Mail: Reinhold.Weiss@hmdf.hessen.de

Finden Sie uns im Internet: www.finanzen.hessen.de
Folgen Sie uns bei Twitter: [@FinanzenHessen](https://twitter.com/FinanzenHessen)

Betreff: WG: Finanzplanungserlass 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Finanzplanungserlass vom 7.11.2019 fehlt auf Seite 4 (Ziffer 3 zur Gewerbesteuerumlage) folgende Tabelle:

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für die Gewerbesteuerumlage

Jahr	"Normal-Vervielfältiger" - § 6 Abs. 3 GFRG -		Erhöhung für Länderfinanz ausgleich (ab 1995)	Erhöhung für Fonds "Deutsche Einheit" - § 6 Abs. 5 GFRG -	Heimatumlage	Gesamt- vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder		
2019	14,5	20,5	29	0		64
2020	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75
2021	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75
2022	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75
2023	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75

Hinsichtlich des Bezugswertes der Umsatzsteuer (s. Email von Hr. Stork) verweise ich auf die Stellungnahme vom MdF. Der Wert im Erlass ist falsch.

Ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Information der kreisangehörigen Kommunen.

In der Endfassung für den Staatsanzeiger soll dies berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Günter Lenz

ED 156

November-Steuerschätzung: Geringere Einnahmewachse erwartet

Das gab es wohl noch nie: Die Ergebnisse der November-Steuerschätzung liegen seit 31. 10. 2019 vor, bevor das Land Hessen die sonst üblicherweise auf der Mai-Steuerschätzung (vgl. Eildienst Nr. 6 – ED 70 vom 15. 5. 2019) beruhenden Orientierungsdaten (§ 101 Abs. 2 Satz 2 HGO, § 9 Abs. 3 GemHVO) bekannt gibt. Mit der November-Steuerschätzung gibt es jetzt einen Ausblick bis ins Jahr 2024. Allerdings: Verbindlich sind ohnehin die Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, so bestimmt es § 9 Abs. 3 GemHVO.

Nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) ergibt sich folgendes Bild (Veränderungen zum Vorjahr - bundesweit, %):

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gemeindeanteil Einkommensteuer	+4,4	+2,8	+5,1	+5,3	+5,4	+5,1
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	+10,9	-9,6	+2,3	+1,9	+1,9	+1,9
Gewerbesteuer brutto	-2,2	+0,1	+3,2	+2,7	+2,6	+2,5

Der DStGB teilt dazu erläuternd noch mit:

„Nach den Ergebnissen des AK Steuerschätzungen werden sich die Steuereinnahmen in diesem Jahr voraussichtlich auf insgesamt 796,4 Mrd. Euro belaufen (+2,6 %), 2020 wird mit einer Steigerung in Höhe von 2,5 Prozent auf 816,4 Mrd. Euro gerechnet. Im Vergleich zur diesjährigen Frühjahrs-Steuerschätzung fällt das Steuerwachstum nochmals leicht geringer aus. Für den Zeitraum von 2019 bis 2023 fallen die erwarteten Mehreinnahmen von Bund, Länder und Kommunen um insgesamt 7,1 Mrd. Euro geringer aus. Die öffentliche Hand kann für dieses Jahr jedoch noch mit um 2,6 Mrd. Euro höheren Einnahmen rechnen (dass davon 4,0 Mrd. € auf den Bund zurückgehen, ist auch auf geringer ausfallende EU-Zahlen (-2,3 Mrd. €) zurückzuführen).

Die Ergebnisse der Steuerschätzung zeigen einerseits eine weniger dynamische gesamtwirtschaftliche Entwicklung (auf Verlangsamung des weltwirtschaftlichen Wachstums zurückzuführen) und andererseits eine nach wie vor günstige binnenwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland. Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion 2019 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Die Bundesregierung erwartet hiernach für dieses Jahr einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um real +0,5 Prozent und für das Jahr 2020 von +1,0 Prozent. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsdaten von +2,8 Prozent für das Jahr 2019, +2,9 Prozent für das Jahr 2020 sowie +3,1 Prozent für das Jahr 2021 angenommen. Aus konjunktureller Sicht kann hier von einer Normallage ausgegangen werden. Rückläufige Wachstumsraten dürfen keinesfalls mit einer Rezession verwechselt werden.

Die Städte und Gemeinden können in diesem Jahr ein Steueraufkommen in Höhe von 113,7 Mrd. Euro (+2,2 %) erwarten. Im kommenden Jahr wird mit 117,7 Mrd. Euro (+3,5 %) gerechnet. Für 2021 (121,9 Mrd. €), 2022 (126,1 Mrd. €), 2023 (130,4 Mrd. €) und 2024 (134,7 Mrd. €) wird ebenfalls von steigenden gemeindlichen Steuereinnahmen ausgegangen. Allerdings fallen die Mehreinnahmen im Vergleich zur Frühjahrs-Schätzung für den Zeitraum bis zum Jahr 2023 um nochmals 3,1 Mrd. Euro geringer aus (die Mai-Schätzung rechnete bereits mit geringeren Mehreinnahmen in Höhe von 23,4 Mrd. Euro im

Vergleich zur letztjährigen Herbst-Schätzung. Von den 3,1 Mrd. Euro gehen gerundet 800 Mio. Euro auf Steuerrechtsänderungen und 2,5 Mrd. Euro auf gesamtwirtschaftliche Gründe und infolge unvorhergesehener Verhaltensänderungen der Wirtschaftssubjekte zurück.

Das gesamte Gewerbesteueraufkommen wird in diesem Jahr voraussichtlich um 2,2 Prozent auf 54,6 Mrd. Euro zurückgehen und im kommenden Jahr nur minimal um 0,1 Prozent ansteigen. Maßgeblich hierfür sind die konjunkturelle Entwicklung und Auswirkungen früherer Steuerrechtsänderungen. Dass die Entwicklung beim Netto-Gewerbesteueraufkommen in diesem Jahr konstant bleibt und im kommenden Jahr deutlich anzieht, ist auf das Auslaufen des erhöhten Landesvervielfältigers bei der Gewerbesteuerumlage zur Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Wiedervereinigung (Umlage zur Finanzierung „Fonds Deutsche Einheit“ [Dezember 2018] und Solidarpakt-Umlage [Ende 2019]) zurückzuführen. 2019 können die Gemeinden insgesamt mit 46,44 Mrd. Euro rechnen, 2020 werden es dann 49,87 Mrd. Euro sein.

Bei der Grundsteuer B geht der Arbeitskreis Steuerschätzungen für dieses Jahr von einer Steigerung um 1,3 Prozent auf rund 13,97 Mrd. Euro aus. Für die kommenden Jahre wird jeweils ein Aufwuchs von rund einem Prozentpunkt erwartet. Hingewiesen sei darauf, dass die Schätzung der Grundsteuer unter der Annahme erfolgte, dass der Gesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist zur legislativen Neuregelung bis Ende dieses Jahres einhalten wird.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau./Ju.

Nr. 14 – ED 156 vom 13.11.2019

Betreff: WG: Orientierungserlass 2020 - hier: Anpassung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in der Haushaltsplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 25.11.2019 hat das HMdIS Folgendes mitgeteilt:

„unter Ziffer 3. Gewerbesteuerumlage findet sich auf S. 5 des diesjährigen Finanzplanungserlasses folg. Passage zum Gemeindeanteil der Umsatzsteuer ab 2020:

In den Orientierungsdaten ist für 2020 ein deutlicher Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ausgewiesen. Dies liegt daran, dass für das Jahr 2019 der Umsatzsteuer-Festbetrag der Gemeinden nach § 1 S. 3 FAG Bund 3,4 Mrd. Euro beträgt und nach jetzigem Rechtsstand in 2020 auf 2,4 Mrd. Euro sinkt. Nach dem Asylkompromiss vom 6. Juni 2019 wird der Bund auch weiterhin die vollständige Erstattung der KdU fortführen. Da die entsprechende gesetzliche Anpassung für 2020 noch nicht erfolgt ist, wird sie in den Orientierungsdaten nicht ausgewiesen.

Diese Formulierung muss korrigiert werden. Der Bundestag hat am 15.11. das sog. 'Integrationskostengesetz beschlossen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates am 29.11.2019 ergeben sich laut Finanzministerium folg. Änderungen zum Umsatzsteueranteil ab 2020:

Die in der Tabelle des Deutschen Städtetages ausgewiesenen Zuwachsraten für den kommunalen Umsatzsteueranteil entsprechen im Übrigen ebenso fast exakt den hessischen Zuwachsraten. Hätten wir in den Orientierungsdaten das Integrationskostengesetz bereits berücksichtigt, hätten sich folgende (gerundete) Zuwachsraten bei den Steuern vom Umsatz ergeben“:

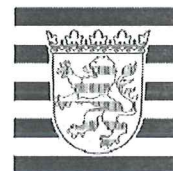
	2020	2021	2022	2023
Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz	+7	+1	-13	+2

Der Finanzplanungserlass soll diesbezüglich noch einmal geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Günter Lenz



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Gemeindevorstand der Gemeinde

Egelsbach

Freiherr-vom-Stein-Str. 13

63329 Egelsbach

Aktenzeichen FV5070 A-110-IV3/20

Bearbeiter/in

Durchwahl

E-Mail kfa-2016@hmdf.hessen.de

Datum 31. Oktober 2019

Per Mail an: Thomas.Weinert@egelsbach.de

Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gemeinde Egelsbach übersende ich für das Ausgleichsjahr 2020 die Planungsdaten:

Bezeichnung	Betrag	Kennziffer
Schlüsselzuweisungen A und B	1.636.001	350
Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft	0	325
Umlagegrundlagen für die Kreisumlage	17.387.452	370
Umlagegrundlagen für den Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	17.387.452	386
Investitionsstrukturpauschale für den Ländlichen Raum	0	910
Investitionspauschale für Mittelzentren im Ländlichen Raum	0	911

Für Mitglieder des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain:

Umlagegrundlage für die Verbandsumlage nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 FAG	17.387.452	360a
---	------------	------



I.

Den Planungsdaten wurden die gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 i.V.m. §§ 20 und 21, §§ 26 und 27 sowie §§ 32 und 33 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) i.V.m. §§ 20 bis 22 der Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (FAGDV) relevanten Daten zugrunde gelegt. Insoweit sind die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2018 und das Realsteueraufkommen und die Hebesätze des zweiten Halbjahres 2018 und des ersten Halbjahres 2019 eingeflossen.

II.

Grundlage für die Berechnung der Planungsdaten sind die Regelungen der §§ 17 bis 22, des § 46 Abs. 1, des § 50 Abs. 2 und 3, des § 53 und der §§ 63 bis 65 FAG. Die Berechnung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Berechnungsbogen für die Gemeinde Egelsbach.

Die nach § 63 FAG zur Abmilderung von Übergangshärten zur Verfügung stehenden Mittel wurden für die Übergangsregelungen nach den §§ 64 und 65 FAG eingesetzt, noch verbleibende Mittel wurden zur Aufstockung der Teilschlüsselmasse der kreisfreien Städte verwendet.

Hinweise

In Abstimmung mit dem Hessischen Statistischen Landesamt wird die Gemeinde Egelsbach darauf hingewiesen, die Richtigkeit der im Berechnungsbogen dargelegten Berechnungsgrundlagen der KFA-Planungsdaten für das Ausgleichsjahr 2020 zu prüfen. Grundlage für die Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Realsteuern innerhalb des KFA sind die vierteljährlichen und vor Beginn des Ausgleichsjahres veröffentlichten Daten der Kassenstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes gemäß § 3 Abs. 3 FAG i.V.m. § 20 Abs. 1 FAGDV. Sollten Sie Abweichungen feststellen, so bitte ich Sie, sich diesbezüglich mit dem Hessischen Statistischen Landesamt in der bekannten Weise und rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

Bei der im nächsten Jahr ergehenden vorläufigen Festsetzung des KFA für das Ausgleichsjahr 2020 werden für die Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Realsteuern gemäß § 3 Abs. 3 FAG i.V.m. § 20 Abs. 1 FAGDV die jeweils maßgebenden Ist-Aufkommen und der jeweils geltende Hebesatz aus der vierteljährlichen Kassenstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände für die für das Ausgleichsjahr relevanten Referenzzeiträume nach dem Stand 30. November 2019 beim Hessischen Statistischen Landesamt entnommen.

Für Städte und Gemeinden, die gemäß § 21 Abs. 3 FAG/§ 27 Abs. 3 FAG i.V.m. § 21 FAGDV die Höhe des Aufkommens für die interkommunale Aufteilung von Realsteuern bis 1. September 2019 mitgeteilt haben, erfolgt die Aufteilung bereits im Rahmen der Planungsdaten 2020.

Die Planungsdaten werden Ihnen ausschließlich elektronisch an die folgenden, dem Ministerium der Finanzen benannten E-Mail-Empfänger zur Verfügung gestellt.

Thomas.Weinert@egelsbach.de

Bitte informieren Sie das Hessische Ministerium der Finanzen über Änderungen der E-Mail-Empfänger.

Bei Fragen zum KFA stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ministerium der Finanzen unter der Telefonnummer 0611 32 45 00 gerne zur Verfügung. Sie erreichen diese per E-Mail unter kfa-2016@hmdf.hessen.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Kraulich

Planungsdaten Kommunalen Finanzausgleich für das Ausgleichsjahr 2020

Egelsbach (438003)

Landkreis Offenbach
 Grundzentrum im Verdichtungsraum

Gesamtansatz

Hauptansatz (§ 19 FAG)

100	Einwohnerzahl am 31.12.2018	11.583	lt. HSL
114	Einwohnergewichtung in %	109	
115	Hauptansatz	12.625	= Nr. 100 * Nr. 114 / 100

Ergänzungsansätze

Demografischer Wandel (§ 20 Abs. 1 FAG)

120	Einwohnerzahl am 31.12.2008	10.308	lt. HSL
121	Veränderung Einwohnerzahl	1.275	= Nr. 100 - Nr. 120
122	Veränderung in %	12,37	= Nr. 121 / Nr. 120 * 100
123	zu berücksichtigender Einwohnerverlust in %	0,00	Eine Berücksichtigung erfolgt bei einem Einwohnerverlust ab 5 % (Schwellenwert);
125	Ergänzungsansatz für Bevölkerungsrückgang	0	= Nr. 123 * Nr. 115 / 100

Städte und Gemeinden im ländlichen Raum (§ 20 Abs. 2 FAG)

135	Ergänzungsansatz i.H.v. 3 % der Einwohnerzahl	0	= Nr. 100 * 3 / 100 Strukturraumzugehörigkeit lt. LEP 2000
-----	---	---	---

Einwohnerückgang unter 7.500 Einwohner (§ 20 Abs. 3 FAG)

145	Ergänzungsansatz i.H.v. 5 % der Einwohnerzahl	0	= Nr. 100 * 5 / 100
-----	---	---	---------------------

Grundzentren unter 7.500 Einwohner (§ 64 Abs. 1 FAG)

155	Ergänzungsansatz i.H.v. 3 % der Einwohnerzahl	0	= Nr. 100 * 3 / 100 Strukturraumzugehörigkeit lt. LEP 2000 (§ 64 Abs. 3 FAG)
-----	---	---	---

Grundzentren ab 15.000 Einwohner (§ 64 Abs. 2 FAG)

165	Ergänzungsansatz i.H.v. 2 % der Einwohnerzahl	0	= Nr. 100 * 2 / 100 Strukturraumzugehörigkeit lt. LEP 2000 (§ 64 Abs. 3 FAG)
-----	---	---	---

190	Gesamtansatz (§ 18 Abs. 2 FAG)	12.625	= Nr. 115 + Nr. 125 + Nr. 135 + Nr. 145 + Nr. 155 + Nr. 165
-----	---------------------------------------	---------------	--

Steuerkraftmesszahl und Schlüsselzuweisung A

Steuerkraftmesszahl (§ 21 FAG)

Grundsteuer A

201	Aufkommen 2. Halbjahr 2018 in €	8.060	lt. HSL
203	Hebesatz 2. Halbjahr 2018 in %	564	lt. HSL
205	Grundbetrag 2. Halbjahr 2018 in €	1.429	= Nr. 201 / Nr. 203 * 100
211	Aufkommen 1. Halbjahr 2019 in €	9.290	lt. HSL
213	Hebesatz 1. Halbjahr 2019 in %	564	lt. HSL
215	Grundbetrag 1. Halbjahr 2019 in €	1.647	= Nr. 211 / Nr. 213 * 100
218	Nivellierungshebesatz in %	332	
219	Steuerkraftzahl der Grundsteuer A in €	10.212	= (Nr. 205 + Nr. 215)* Nr. 218 / 100

Grundsteuer B

221	Aufkommen 2. Halbjahr 2018 in €	2.026.594	lt. HSL
223	Hebesatz 2. Halbjahr 2018 in %	685	lt. HSL
225	Grundbetrag 2. Halbjahr 2018 in €	295.853	= Nr. 221 / Nr. 223 * 100
231	Aufkommen 1. Halbjahr 2019 in €	2.005.077	lt. HSL
233	Hebesatz 1. Halbjahr 2019 in %	815	lt. HSL
235	Grundbetrag 1. Halbjahr 2019 in €	246.022	= Nr. 231 / Nr. 233 * 100
238	Nivellierungshebesatz in %	365	
239	Steuerkraftzahl der Grundsteuer B in €	1.977.844	= (Nr. 225 + Nr. 235)* Nr. 238 / 100

Gewerbsteuer

241	Aufkommen 2. Halbjahr 2018 in €	2.824.923	lt. HSL
243	Hebesatz 2. Halbjahr 2018 in %	380	lt. HSL
245	Grundbetrag 2. Halbjahr 2018 in €	743.401	= Nr. 241 / Nr. 243 * 100
251	Aufkommen 1. Halbjahr 2019 in €	2.798.863	lt. HSL
253	Hebesatz 1. Halbjahr 2019 in %	380	lt. HSL
255	Grundbetrag 1. Halbjahr 2019 in €	736.543	= Nr. 251 / Nr. 253 * 100
258	Nivellierungshebesatz in %	357	
259	Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer in €	5.283.400	= (Nr. 245 + Nr. 255)* Nr. 258 / 100

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer einschl. Familienleistungsausgleich

261	2. Halbjahr 2018 in €	3.940.029	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzreformgesetz)
263	1. Halbjahr 2019 in €	4.662.129	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzreformgesetz)
269	Steuerkraftzahl der Einkommensteuer in €	8.602.158	= Nr. 261 + Nr. 263

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

271	2. Halbjahr 2018 in €	410.205	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzreformgesetz)
273	1. Halbjahr 2019 in €	446.762	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzreformgesetz)
279	Steuerkraftzahl der Umsatzsteuer in €	856.967	= Nr. 271 + Nr. 273

Gewerbsteuerumlage

281	2. Halbjahr 2018 in €	507.743	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzreformgesetz)
283	1. Halbjahr 2019 in €	471.387	lt. Berechnung HMdF (Gemeindefinanzreformgesetz)
289	Steuerkraftzahl der Gewerbsteuerumlage in €	979.130	= Nr. 281 + Nr. 283

Steuerkraftmesszahl

290	Steuerkraftmesszahl gesamt in €	15.751.451	= Nr. 219 + Nr. 239 + Nr. 259 + Nr. 269 + Nr. 279 – Nr. 289
-----	---------------------------------	------------	---

Schlüsselzuweisung A (§ 17 Abs. 2 FAG)

291	Steuerkraftmesszahl je Einwohner im Gesamtansatz in €	1.247,64	= Nr. 290 / Nr. 190
292	Durchschnittliche Steuerkraftmesszahl je Einwohner im Gesamtansatz aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden in €	1.037,32	lt. Berechnung HMdF
301	Schwellenbetrag auf Basis der durchschnittlichen Steuerkraftmesszahl in €	674,26	= Nr. 292 * 65 / 100
302	zum Schwellenwert fehlender Betrag in €	0,00	= Nr. 301 - Nr. 291, wenn Nr. 291 < Nr. 301
305	Schlüsselzuweisung A in €	0	= Nr. 302 * 65 / 100 * Nr. 190; die Ausgleichsquote beträgt 65 %

309	Aufgestockte Steuerkraft in €	15.751.451	= Nr. 290 + Nr. 305
-----	--------------------------------------	-------------------	---------------------

Grundbetrag und Ausgleichsmesszahl

310	Grundbetrag in € (§ 18 Abs. 3 FAG)	1.447,00	lt. Berechnung HMdF
-----	---	-----------------	---------------------

311	Ausgleichsmesszahl in € (§ 18 Abs. 1 FAG)	18.268.375	= Nr. 190 * Nr. 310
-----	--	-------------------	---------------------

Solidaritätsumlage und Schlüsselzuweisung B

Solidaritätsumlage (§ 22 FAG)

320	Abundanz-Volumen in €	0	= Nr. 309 - Nr. 311, wenn aufgestockte Steuerkraft > Ausgleichsmesszahl
321	Anteil der Abundanz (bis 10 % ige Überschreitung der Abundanzschwelle)	0	= Nr. 311 * 10 / 100, wenn Nr. 320 > Nr. 311 * 10 / 100; sonst = Nr. 320
322	Abschöpfungsbetrag bis max. 10 % über Abundanzschwelle	0	= Nr. 321 * 15 / 100; die Abschöpfungsquote beträgt 15 %
323	Anteil der Abundanz (über 10 % ige Überschreitung der Abundanzschwelle)	0	= Nr. 320 - Nr. 321
324	Abschöpfungsbetrag ab 10 % über Abundanzschwelle	0	= Nr. 323 * 25 / 100; die Abschöpfungsquote beträgt 25 %
326	Durchschnittliche Abschöpfungsquote für die kreisangehörige Stadt/Gemeinde in %	0,00	= Nr. 325 / Nr. 320 * 100
325	Solidaritätsumlage in €	0	= Nr. 322 + Nr. 324

Schlüsselzuweisung B (§ 17 Abs. 3 FAG)

312	Ausgleichsfähiger Betrag in €	2.516.924	= Nr. 311 - Nr. 309, wenn Ausgleichsmesszahl > aufgestockte Steuerkraft
315	Schlüsselzuweisung B in €	1.636.001	= Nr. 312 * 65 / 100; die Ausgleichsquote beträgt 65%

350	Schlüsselzuweisungen insgesamt in €	1.636.001	= Nr. 305 + Nr. 315
-----	--	------------------	---------------------

360	Finanzkraft in €	17.387.452	= Nr. 309 + Nr. 315 - Nr. 325
-----	-------------------------	-------------------	-------------------------------

Umlagegrundlagen

365	Ermäßigung Kreisumlagegrundlagen für Sonderstatusstadt in € (§ 50 Abs. 2 Satz 2 FAG)	0	= Nr. 360 * 43,5 / 100; Ermäßigung 43,5 %
370	Kreisumlagegrundlagen in € (§ 50 Abs. 2 Satz 1, 2 FAG)	17.387.452	= Nr. 360 - Nr. 365
386	Schulumlagegrundlagen in € (§ 50 Abs. 3 Satz 2 FAG)	17.387.452	= Nr. 360, wenn kein Schulträger
360 a	Umlagegrundlage für die Verbandsumlage des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 FAG)	17.387.452	= Nr. 360 Die Verbandsumlage ist zu 50 % im Verhältnis der Umlagegrundlage nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 (Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner) und zu 50 % im Verhältnis der Umlagegrundlage nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 aufzubringen.

Investitionspauschalen ländlicher Raum

910	Investitionsstrukturpauschale für den ländlichen Raum	0	lt. Berechnung HMdF
911	Investitionspauschale für Mittelzentren im ländlichen Raum	0	lt. Berechnung HMdF
912	Pauschalen gesamt	0	lt. Berechnung HMdF

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-9/2020

Finanzen & Innere Dienste

FD Finanzen

Datum: 18.12.2019

1. Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2020
2. Gemeindevertretung	06.02.2020

Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020

Anlage(n):

- (1) Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - für das Jahr 2020

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Entwurf der Hebesatzsatzung für das Jahr 2020 wird als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Um Hebesätze der steuerlichen Veranlagung zugrunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage.

Es besteht im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden die Möglichkeit, die Realsteuerhebesätze im Wege der Satzungsautonomie durch den Erlass einer sog. „Hebesatzsatzung“ zu bestimmen. Da die Hebesatzsatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 HGO). Die öffentliche Bekanntmachung der Hebesatzsatzung kann somit umgehend nach Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.

Gemäß Ausführungen des HSGB ist der Erlass einer Hebesatzsatzung sinnvoll, weil die Haushaltssatzung erst dann öffentlich bekannt gemacht werden darf, wenn die Genehmigung bezüglich der genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist (§ 97 Abs. 4 HGO) und deren anschließende Veröffentlichung erfolgt ist.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 17.12.2019 zugestimmt.

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 192), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338) hat die Gemeindevertretung am xx.xx.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A) | 564 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 815 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2020.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Egelsbach, den xx.xx.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Egelsbach

Wilbrand
Bürgermeister